

Kaiser Heinrich VI. und die Besetzung der deutschen Bistümer von seiner Kaiserkrönung bis zur Eroberung Siziliens

(April 1191 bis Ende 1194)

Von JOSEPH HEINRICH

I. Das Wormser Konkordat und seine Auslegung

Es ist üblich, den Zeitraum von ca. 1060 bis 1150 das Zeitalter des Investiturstreites zu nennen. Diese Jahre, die man als geschichtlichen Höhepunkt des deutschen Mittelalters bezeichnet hat, waren eine Zeit der Reife, der Wende und des Beginns¹.

Als der große Papst Gregor VII. das Verbot der Laieninvestitur auch auf den deutschen König ausdehnte, drohte sein Vorgehen eine der Grundlagen der königlichen Macht zu erschüttern, die Verfügungsgewalt über die deutsche Kirche. Diese sollte ja nach dem Willen des Papstes nur noch von ihm abhängig sein².

Nach langem Kampf fanden sich Kaiser und Papst zu einer friedlichen Regelung. Das Vertragswerk, das am 23. September 1122 zwischen beiden abgeschlossen wurde, ist als „Wormser Konkordat“ in die Geschichte eingegangen³.

Vorbemerkung: Die vorliegende Darstellung ist eine zusammenfassende Überarbeitung (im wesentlichen des 2. Teiles) der phil. Diss. Freiburg/Schweiz 1950: Die Neubesetzung der deutschen Bistümer während der Regierungszeit Kaiser Heinrichs VI.

¹ G. Tellenbach, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits* (Stuttgart 1936) S. 192. H. Mitteis, *Der Staat des Hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters* (Weimar 1948) S. 213. ² P. Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Bd. II (Berlin 1878) S. 544. ³ Die beiden Aktenstücke des Wormser Konkordats in: *MG Const. I*, Nr. 107—108, S. 159 ff. Ferner: *Ekkehardi Uraugiensis Chronica. Chronicae universalis pars altera*, *MG SS VI*, S. 260 (Ekkehard von Aura). K. Zeumer, *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*. Teil 1 von Otto II. bis Friedrich III. (Tü-

Das Übereinkommen von Worms wurde von den deutschen Fürsten anerkannt⁴. Die Vertreter der Kirche haben auf dem Laterankonzil von 1125 nur der kaiserlichen Urkunde zugestimmt. Die päpstlichen Zugeständnisse dagegen billigten sie nicht, beschlossen aber, sie unter dem Zwang der Verhältnisse zu dulden⁵.

Das Wormser Konkordat ist ein Kompromiß. Seine Deutung ist, besonders was die Dauer der päpstlichen Konzessionen betrifft, umstritten. Im wesentlichen stehen zwei Ansichten einander gegenüber⁶, von denen sich die Meinung D. Schäfers durchgesetzt hat. Sie wurde allerdings durch eine spätere Arbeit erst auf das richtige Maß zurückgeführt⁷.

Danach hat die päpstliche Urkunde gemäß ihrem Wortlaut nur für Kaiser Heinrich V. gegolten. Andererseits aber haben die deutschen Kaiser die staatlichen Belange gegenüber den Reichskirchen, die auf der Doppelstellung der deutschen Kirchenfürsten im Reiche beruhten, auch nach 1125 als Rechte behandelt, die der Sache nach mit den bedingten Schwankungen in einem wesentlichen Punkte, der Regalien-

bingen²1913) Nr. 5, S. 4. W. Altmann u. E. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter (Berlin⁴1909) Nr. 47, S. 103 f. Vgl. G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. VII (Leipzig 1909) S. 210 ff. ⁴ Ekkehard von Aura, S. 259 ff. Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher VII, S. 217 f. ⁵ Gerhohi Praepositi Reichersbergensis Libelli: Libellus de ordine donorum Sancti Spiritus, MG Libelli de Lite III, S. 280: „Sed hoc scripto in audientia sinodi recitato tanta fuit multorum reclamatio dicentium: ‚Non placet, non placet‘, quae vix potuerit mitigari causa reddita, quod propter pacem reformandam talia essent non approbanda, sed toleranda.“ Vgl. A. Hofmeister, Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Dietrich Schäfer (Jena 1915) S. 101 f. ⁶ Die eine Ansicht: Die päpstlichen Zugeständnisse gelten gemäß dem Wortlaut nur für Kaiser Heinrich V. Sie vertritt hauptsächlich D. Schäfer. Vgl. seine Arbeit: Zur Beurteilung des Wormser Konkordats (Abh. der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, phil.-hist. Abt. Berlin 1905) S. 1—95. Die andere Ansicht: Die Zugeständnisse des Papstes gelten auch für die Nachfolger Heinrichs V. Sie vertreten im wesentlichen E. Bernheim, Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von O. Gierke. Heft 81, Breslau 1906) u. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. III (Leipzig³ u. ⁴1920) S. 1047 ff. u. ebd. Bd. IV (Leipzig³ u. ⁴1913) S. 115, Anm. 1. ⁷ Es handelt sich um die bereits genannte Arbeit von Hofmeister. Vgl. ferner K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer. Bearb. von F. Baethgen (Heidelberg¹⁰1949) S. 97, Anm. 1. Wir schließen uns der Meinung Schäfers und Hofmeisters an, obwohl wir in unserer Originalarbeit Bernheim und Hauck folgten. Durch erneute Beschäftigung mit der Frage hat sich unsere Ansicht geändert.

frage, mindestens bis ins 15. Jahrhundert ungeschmälert festgehalten wurden. Die Kirche an sich war durch das Reichsrecht nicht gebunden, wohl aber der einzelne deutsche Kirchenfürst. Es war in der Folgezeit vor allem eine Machtfrage, inwieweit die Kirche in ihrem unverrückbaren Ziel, sich und ihre Glieder von jeder weltlichen Verpflichtung freizumachen, in dem vorhandenen Reichsrecht eine Schranke sehen würde.

Als Rechtsgrundlage für die Kirchenpolitik der deutschen Könige in den folgenden Jahren ist so nicht die päpstliche Urkunde von 1122 anzusehen, sondern das durch jahrhundertelange Übung gewordene Reichsrecht, für das auch ohne ein päpstliches Privileg Zweifel materieller Art in den fraglichen Punkten nicht bestanden. Die Aufgabe der Nachfolger Heinrichs V. sollte es werden, die Rechte ihrer Vorgänger weiterhin zu behaupten. Wir brauchen uns nicht zu wundern, daß sie sich der päpstlichen Urkunde bedienten (obwohl sie nur persönlich für Heinrich V. gegeben war) und sogar über sie hinausgingen⁸.

Aus der folgenden Darstellung geht hervor, daß die obige Auslegung des Wormser Konkordates mit den tatsächlichen Verhältnissen in den Jahren 1191 bis 1194 im wesentlichen übereinstimmt.

II. Die Besetzung der deutschen Bistümer von 1191 bis 1194

1. Brandenburg (1. Wahl)

Die letzte urkundliche Erwähnung Bischof Balderams von Brandenburg haben wir vom 23. Juni 1190. Es ist anzunehmen, daß er bald danach starb. Den genauen Zeitpunkt seines Todes kennen wir nicht⁹.

Um die folgende Wahl besser verstehen zu können, muß kurz etwas über die Geschichte des Wahlrechtes in Brandenburg gesagt werden. Der Prämonstratenserkonvent in Leitzkau hatte 1159 durch den damaligen Bischof von Brandenburg das Recht erhalten, die Bischöfe von Brandenburg allein zu wählen. Doch als 1161 in Brandenburg ein Prämonstratenserdomkapitel gegründet wurde, erhielt auch dieses das Wahlrecht. Das Privileg der Leitzkauer Chorherren wurde nicht mehr erwähnt¹⁰. Doch verblieb ihnen wenigstens die zweite

⁸ Hofmeister, Das Wormser Konkordat, S. 107 ff., 116 ff. ⁹ A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Hauptteil A Bd. VIII Hauptteil D (Berlin 1838 ff.) S. 71. Ph. W. Gercken, Ausführliche Stiftshistorie von Brandenburg (Braunschweig 1766) S. 99. K. F. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler, Bd. II (Innsbruck 1879) Nr. 4653. Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 970. G. Abb u. G. Wentz, Das Bistum Brandenburg, I. Teil, Germania Sacra, I. Abt., Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg, Bd. I (Berlin u. Leipzig 1929) S. 27. ¹⁰ Riedel, Cod. dipl. Brandenburg., S. 104. W. Dannenberg, Entwicklungsgeschichte des regulierten Prämonstratenser-

Stimme bei der Wahl eines neuen Bischofs, auch wenn dieses Recht nicht eigens genannt wird¹¹. Von Auseinandersetzungen zwischen den beiden geistlichen Körperschaften des Wahlrechtes wegen ist nichts bekannt.

So werden auch bei der in Frage stehenden Neuwahl beide Kapitel einträchtig zusammengewirkt haben. Man wählte Alexius, wohl denselben, den Kaiser Friedrich I. früher zum Bischof von Lübeck vorgeschlagen und den das dortige Domkapitel abgelehnt hatte. Da erst wieder am 21. Juli 1191 ein neuer Bischof von Brandenburg nachweisbar ist, muß Alexius vor diesem Datum gewählt worden sein. Mehr wissen wir nicht¹².

Wenn der neue Bischof nicht belehnt wurde — die Quellen sagen darüber nichts —, kann seine kurze Regierungszeit der Grund dafür gewesen sein.

Erzbischof Wichmann von Magdeburg erteilte dem neuen Kirchenfürsten vor dem 21. Juli 1191 die Bischofsweihe¹³.

2. Havelberg

Am 3. März 1191 verschied Bischof Hubert von Havelberg¹⁴. Zu seinem Nachfolger wurde der Havelberger Propst Helmbert erkoren¹⁵. Die Wahl, über die wir nichts Näheres erfahren, muß zwischen dem 3. März 1191 und dem 25. September 1191 stattgefunden haben¹⁶.

Der neue Bischof war ein treuer Anhänger der Staufer und nahm an den Reichsgeschäften regen Anteil. So werden wir auch nicht zwei-

domkapitels von Brandenburg (Diss. Greifswald 1912) S. 10 f., 101.

¹¹ Riedel, Cod. dipl. Brandenburg., S. 114 f. Dannenberg, Entwicklungsgeschichte, S. 101 u. ebd. 101, Anm. 7. ¹² Arnoldi abbatibus Lubecensis Chronica Slavorum, MG SS XXI, S. 148 (Arnold von Lübeck).

Abb u. Wentz, Das Bistum Brandenburg I, S. 27. ¹³ Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, MG SS XIV, S. 416. Alexius muß deshalb vor dem 21. Juli 1191 die Weihe erhalten haben, weil er an diesem Tag schon als Bischof bei der Abtsweihe Widukinds von Corvey zugegen war. Vgl. Wibaldi epistolae Nr. 475 bei Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum, Bd. I (Berlin 1864) S. 605. G. A. v. Mülverstedt, Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis, Bd. I (Magdeburg 1876) Nr. 1751, S. 742.

¹⁴ Cronica S. Petri Erfordensis moderna, MG SS XXX, 1, S. 376. G. Wentz, Das Bistum Havelberg. Germania Sacra I. Abt. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg, Bd. II (Berlin u. Leipzig 1935) S. 42.

¹⁵ Cronica S. Petri Erfordensis, S. 376. ¹⁶ Die Wahl Helmberts muß nach dem 3. März 1191 stattgefunden haben, weil an jenem Tag sein Vorgänger starb. Vgl. oben Anm. 14. Sie ist vor den 25. September 1191 anzusetzen, weil Helmbert an diesem Tage eine bischöfliche Amtshandlung ausübte, indem er im Auftrag des Erzbischofs von Mainz eine Kapelle zu Stockhausen weihte. Vgl. J. F. Böhmmer, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, bearb. u. hrsg. von C. Will, Bd. II (Innsbruck 1886) Nr. 248, S. 86.

fehl, daß ihn der Kaiser mit den Regalien seines Bistums belehnte, auch wenn davon keine Kunde zu uns gelangt ist¹⁷.

Wahrscheinlich wurde Helmbert von Erzbischof Konrad von Mainz zum Bischof geweiht. Die beiden Kirchenfürsten scheinen ein besonders herzliches Verhältnis zueinander gehabt zu haben¹⁸.

3. Lüttich (1. Wahl)

Rudolf von Zähringen, Bischof von Lüttich, starb am 5. August 1191 bei der Rückkehr vom Kreuzzug in Herdern bei Freiburg/Breisgau, „als er kaum den Fuß auf die Schwelle des Vaterhauses gesetzt hatte.“¹⁹

Es gab nur eine kurze Vakanz, denn schon am 8. September 1191 fand die Neuwahl statt²⁰.

Da sie diese durch ihre Anwesenheit zu beeinflussen hofften, machten sich in den ersten Tagen des Septembers die Großen der ganzen Gegend mit bewaffnetem Gefolge²¹ auf den Weg nach Lüttich, unter ihnen insbesondere Herzog Heinrich I. von Brabant, dessen Oheim Herzog Heinrich von Limburg und Graf Balduin V. von Hennegau. Der Brabanter und der Hennegauer waren seit langem miteinander verfeindet. Da der Herzog von Brabant seinen Bruder Albert für die Lütticher Mitra vorschlagen wollte²², fand er auch hier in dem Grafen Balduin, dessen Gebiet kirchlich z. T. dem Oberhirten von Lüttich unterstand, von vornherein seinen Gegner²³.

Das Domkapitel, das den neuen Kirchenfürsten zu wählen hatte, zählte 59 Mitglieder, die den umwohnenden Adelsgeschlechtern und dem Patriziat der Stadt Lüttich entstammten und wenigstens z. T. dem Einfluß der beiden feindlichen Fürsten offenstanden²⁴.

In der Wahl erhielt Albert von Löwen, der Günstling des Herzogs von Brabant, die Mehrheit der Stimmen, aber auch Albert von Reteste, den sein Neffe Graf Balduin unterstützte, konnte Stimmen auf sich vereinigen²⁵.

¹⁷ W e n t z, Das Bistum Havelberg, S. 42 f. ¹⁸ Ebd., S. 42 f. Vgl. oben Anm. 16. ¹⁹ Aegidii Aureaevallensis Gesta episcoporum Leodiensium, MG SS XXV, S. 113 (Aegidius von Orval): „cum iam quasi in ianuis soli natalis fuisset“. Annales Marbacenses, MG SS XVII, S. 165. Annales S. Jacobi Leodiensis minores, MG SS XVI, S. 642. Chronica regia Coloniensis, MG SS rer. Germ. 18, S. 153. ²⁰ Vita Alberti episcopi Leodiensis, MG SS XXV, S. 159. ²¹ Lamberti Parvi Annales S. Jacobi Leodiensis, MG SS XVI, S. 650. ²² Ebd., S. 650. ²³ Gisleberti praepositi Montensis chronicon Hanoniense, MG SS XXI, S. 573 (Giselbert von Mons). ²⁴ C. Trautmann, Heinrich VI. und der Lütticher Bischofsmord (1192) (Diss. Jena 1912) S. 22 f. ²⁵ Vita Alberti, S. 139. Giselbert von Mons, S. 573. Die jeweilige Anzahl der Stimmen für die beiden Kandidaten können wir in etwa daraus entnehmen, daß sich später mehr als 40 Kanoniker vor dem Kaiser in Worms

Albert von Löwen, bald nach 1166 als zweiter Sohn Herzog Gottfrieds III. von Brabant geboren, hatte schon im Alter von zwölf Jahren ein Kanonikat erlangt, später jedoch darauf verzichtet, um sich vom Feind seines Bruders, dem Grafen Balduin V., zum Ritter schlagen zu lassen. Kurze Zeit danach gehörte er wieder dem geistlichen Stand an und tritt uns seit 1188 als Archidiakon von Brabant und Propst der Kollegiat-Kirchen St. Peter und St. Johann in Lüttich entgegen. Bei seiner Wahl zählte er etwa 26 Jahre. Er scheint sehr gebildet gewesen zu sein, aber auch sehr ehrgeizig und selbständig, da er selbst seinem Vater gegenüber seine Unabhängigkeit zu wahren suchte und sein hohes Amt geschickt zu gebrauchen verstand, als er sich ein Gut aneignen wollte, das ihm nicht zustand²⁶.

Albert von Reteste stand bei seiner Wahl im besten Mannesalter. Auch er war Propst und Erzdiakon, aber weit weniger gebildet als sein Gegner. Sein späteres Verhalten kennzeichnet ihn als ängstlichen Mann, der sich wohl nur widerwillig als Bewerber für den Bischofsstuhl hatte aufstellen lassen²⁷.

Mochten nun bei der Wahl Alberts von Löwen seine Wähler in ihren Entschlüssen nicht ganz frei gewesen sein, indem sie sich durch den Wunsch des Herzogs von Brabant leiten ließen²⁸, so war ihr Kandidat doch sicherlich kein ungeeigneter Mann, auch wenn er noch nicht das vorgeschriebene Alter von 30 Jahren hatte. Eine Dispens von dieser Vorschrift war ja möglich²⁹.

Zu den Rechten, die Kaiser Heinrich V. im Rahmen des Wormser Konkordates vom Papst gewährt wurden, gehörte die Entscheidung von Doppelwahlen. Seine Nachfolger haben, wenn auch nicht auf dem gleichen Rechtsboden, alle päpstlichen Zugeständnisse von 1122 für sich in Anspruch genommen und sie mehr oder weniger kraftvoll ausgeübt. Albert von Löwen konnte bei der nun fälligen Entscheidung kaum mit der Gunst des Kaisers rechnen, denn Heinrich VI. war dem Brabanter Herzog feindlich gesinnt. Vielleicht hätte Erzbischof Philipp von Köln, wenn er noch am Leben gewesen wäre, den Kaiser für Albert von Löwen gewinnen können, denn er hatte zum Staufer und zum Brabanter ein gutes Verhältnis gehabt³⁰.

Albert von Reteste konnte unbesorgter in die Zukunft blicken, denn er war mit der Kaiserin verwandt³¹. Ferner war das Einver-

für Albert von Löwen erklärten, während nur vier bis fünf für Albert von Reteste eintraten. Vgl. Vita Alberti, S. 142. ²⁶ Trautmann, Heinrich VI., S. 23 f. E. de Moreau S. J., Histoire de l'église en Belgique, T. III 1122—1378 (Bruxelles 1945) S. 81 ff. ²⁷ Vita Alberti, S. 139. Giselbert von Mons, S. 573. Trautmann, Heinrich VI., S. 23 f. Moreau, Histoire III, S. 81 ff. ²⁸ Th. Töche, Kaiser Heinrich VI. Jahrbücher der Deutschen Geschichte (Leipzig 1867) S. 219 f. Trautmann, Heinrich VI., S. 25. ²⁹ Hinschius, Kirchenrecht I (Berlin 1869) S. 17 ff. u. ebd. II, S. 485. ³⁰ Vita Alberti, S. 139. Moreau, Histoire III, S. 83. ³¹ Vita Alberti, S. 141. Giselbert von Mons, S. 573.

nehmen zwischen den Stauern und den Grafen von Hennegau nie besser gewesen als gerade um diese Zeit³². Schließlich hatte der Kaiser Balduin wiederholt versprochen, seinen Günstling bei der Bewerbung um das Bistum zu unterstützen³³.

Der Kaiser befand sich damals in Italien, wohin beide Parteien ihre Boten schickten. Der Graf von Hennegau beauftragte mit dieser Mission den sehr klugen Giselbert von Mons, dem die Abgesandten des Herzogs von Brabant an diplomatischem Geschick schwerlich gewachsen waren. Giselbert traf den Kaiser in Riete, wo er von ihm nochmals sichere Zusagen für Albert von Reteste erhielt. Die Beauftragten des Brabanters, die später zum Kaiser kamen, wurden zwar ebenfalls freundlich aufgenommen, konnten aber den Kaiser zu keinem Versprechen bewegen. Sie erfuhren nur, daß Heinrich die Angelegenheit nach seiner Rückkehr nach Deutschland entscheiden wolle³⁴.

Unterwegs hörte Giselbert vom Tode Philipps von Flandern. Auf sein Erbe erhoben neben seinem Herrn auch Brabant und Frankreich Ansprüche. Da Giselbert das Hinscheiden Philipps seinem Herrn sofort melden ließ, konnte der Graf rascher als alle übrigen Bewerber handeln und sein Erbe sofort antreten. Sein weiteres Verhalten in der Lütticher Angelegenheit war nun stark durch die Tatsache beeinflußt, daß er in seiner Erbsache einen ihm huldvoll gesinnten Herrscher brauchte³⁵.

Nach dem Willen des Kaisers sollte die Doppelwahl auf dem Reichstag zu Worms entschieden werden. Am 13. Januar 1192 begannen dort die Verhandlungen. Beide Kandidaten waren mit ihren Wählern und mächtigen Verwandten erschienen. Doch war Herzog Heinrich von Brabant aus Furcht vor dem Kaiser nicht gekommen. Im Gefolge Alberts von Reteste befanden sich u. a. der Sohn Balduins und Giselbert von Mons.

Die Wähler Alberts von Löwen stellten diesen dem Kaiser als gewählt vor. Da aber Albert von Reteste dem widersprach und der Kaiser deshalb von den versammelten Kirchenfürsten einen Urteilspruch über die Doppelwahl verlangte, erklärte der zu diesem Zweck gebildete Ausschuß durch den Mund des Bischofs von Münster die Wahl Alberts von Löwen als unkanonisch, so daß der Kaiser das Bistum Lüttich nach eigenem Ermessen vergeben könne³⁶.

³² H. Pirenne, Geschichte Belgiens, Bd. I. Übers. von F. Arnheim (Gotha 1899) S. 241. ³³ Giselbert von Mons, S. 573. Trautmann, Heinrich VI., S. 25.

³⁴ Giselbert von Mons, S. 574 f. Vita Alberti, S. 141. ³⁵ Giselbert von Mons, S. 574. Trautmann, Heinrich VI., S. 27 f.

³⁶ Giselbert von Mons, S. 578: „Apud Wormaciam accessit dominus Albertus Lovaniensis cum eis qui eum elegerant et cum avunculo suo duce de Lemborch et patruo suo Alberto comite de Danborch et de Musan. Frater autem eius Henricus dux Lovaniensis ad curiam cum ipso accedere non audebat; ... Itaque Albertus Lovaniensis domino imperatori tamquam electus presentatus est. Alberto autem de Retest cum sua licet minore parte resistente,

Obwohl Albert von Reteste jetzt mit Recht hoffen konnte, das Bistum vom Herrscher zu erhalten, sollte sich seine Hoffnung trotzdem nicht erfüllen. Vielleicht kamen dem Kaiser Zweifel an der politischen Eignung dieses Mannes. Jedenfalls stellte er den überraschten Fürsten nicht diesen als neuen Bischof von Lüttich vor, sondern Lothar von Hochstaden, den er auch sofort belehnte.

Seinem Bruder, dem Grafen Dietrich von Hochstaden, war der Staufer zu großem Dank verpflichtet, da ihn der Graf in Italien wirksam mit Geld und Waffen unterstützt hatte. Aber diese Tatsache kann die unerwartete Wendung nicht voll erklären. Sie wird verständlicher, wenn wir wissen, daß Lothar, bisher Propst von Bonn, zwar sehr gebildet und von einnehmendem Wesen, aber auch sehr reich war. So hatte er sich einige Tage vor den Verhandlungen in Worms für 5000 Mark Silber die Kanzlerwürde gekauft, dann aber wieder auf sie verzichtet. Wir nennen dieses Vorgehen eine verschleierte Simonie, denn in Wirklichkeit wollte er mit dem Geld eine geistliche Würde kaufen. Da er eben in Köln auf die erzbischöfliche Würde hatte verzichten müssen³⁷, wollte er in Lüttich keine zweite Niederlage erleben³⁸.

Bei seiner Entscheidung berief sich Heinrich auf alte Reichsrechte, die er von seinem Vater übernommen habe³⁹. Sicherlich konnte Fried-

dominus imperator super discordia electionis sententiam a principibus requisivit. ... Sententiam autem Monasteriensis episcopus protulit, et inde alios omnes sequaces habuit, quod episcopatus Leodiensis in manus domini imperatoris devenisset, dandus ad voluntatem suam, presente et audiente Alberto Lovaniensi et suis, qui inde dolebant, et Alberto de Retest et suis qui inde gaudebant." *Chronica regia Coloniensis*, S. 155: „Alberto Leodiense electo ibidem ex sententia episcoporum et principum amoto, eo quod non canonice intrasset, Lotharium Bunnensem prepositum substituit, quem ad audientiam apostolici Albertus statim vocavit." *Lamberti Parvi Annales*, S. 650. *Vita Alberti*, S. 142. Vgl. Töche, *Kaiser Heinrich VI.*, S. 224. Trautmann, *Heinrich VI.*, S. 50. R. Knipping, *Regesten der Erzbischöfe von Köln*, Bd. II (Bonn 1901) Nr. 1454, S. 277. ³⁷ Vgl. die erste Wahl in Köln. ³⁸ Giselbert von Mons, S. 577. *Vita Alberti*, S. 142f. Giselbert von Mons, S. 578: „dominus imperator accepta nimia pecunia a Lothario clerico, viro nobili, preposito Bonnensi, fratre comitis de Hostade, cancellariam suam, que tunc vacabat, ei vendidit. Secunda autem die a donatione illa cancellarie eidem Lothario sub testimonio predictorum principum, astantibus eciam utroque Alberto, episcopatum Leodiensem contulit." Vgl. Töche, *Kaiser Heinrich VI.*, S. 224. Trautmann, *Heinrich VI.*, S. 28ff. Moreau, *Histoire III*, S. 84. ³⁹ *Vita Alberti*, S. 145: „Respondit turbidus imperator, id non esse iustum, neque sibi equum nec imperio suo dignum esse; iuris esse sui et honoris imperii sui et hoc a patre suo accepisse, dive memorie imperatore Frederico, ut in omnibus ecclesiis regni sui, que ad eius donum spectant, si partes sunt invente in electione celebranda, omnibus partibus in electione dissidentibus electionis vocem et meritum prorsus expirare, et penes se esse ius omne et omnem potestatem, ut ipse cui voluerit extendat manum suam,

rich Barbarossa seinen Willen bei Doppelwahlen sehr energisch durchsetzen⁴⁰, aber wir wissen von keinem Fall, in dem er in ähnlich schroffer Weise wie jetzt sein Sohn vorgegangen wäre. Während der Vater mit dem Devolutionsrecht immer nur gedroht hatte, übte es der Sohn durch sein Vorgehen in Lüttich wirklich aus⁴¹. Heinrichs Vorgehen war dem Wortlaut und dem Geist der kaiserlichen Versprechungen von Worms zuwider. Denn damals hatte ja der deutsche Kaiser dem Papst kanonische Wahl versprochen. So konnte jetzt Heinrichs Eingreifen in die Rechte der Kirche von Rom nicht widerspruchslos hingenommen werden, und es brachte die Wormser Entscheidung Lüttich keinen Frieden. Zwar versuchte der Kaiser die in Worms anwesenden Domherren aus Lüttich zu zwingen, Lothar von Hochstaden als rechtmäßigen Bischof anzuerkennen, aber nur wenige beugten sich seinem Willen, darunter Albert von Reteste⁴² und Graf Balduin, der die Gunst des Kaisers wegen Flandern brauchte. Heinrich zeigte sich dankbar und belehnte ihn mit Reichsflandern⁴³. Herzog Heinrich dagegen wollte seinem Bruder die Treue halten und verweigerte deshalb Lothar den Lehenseid⁴⁴.

Am wenigsten gedachte Albert von Löwen, sich dem Spruch der Bischöfe und der Entscheidung des Kaisers zu unterwerfen. Entschlossen, die oberste kirchliche Instanz in seiner Sache anzurufen, wollte er aber gleichzeitig auch den Papst bitten, den kaiserlichen Einfluß bei der Besetzung von Bistümern überhaupt einzudämmen⁴⁵.

Nach manchen Abenteuern und der Grenzsperrung zum Trotz, die der Kaiser verhängt hatte, gelangte Albert von Löwen Ostern 1192 nach Rom. Papst Cölestin III. nahm ihn freundlich auf und half ihm um so lieber, als auch er einen derart übersteigerten kaiserlichen Einfluß bei der Neubesetzung von Bistümern und Abteien ablehnen mußte⁴⁶. Der Papst bestätigte also Alberts Wahl und weihte ihn am 30. Mai 1192 zum Diakon⁴⁷. Vielleicht erhob er ihn auch zum Kardinal⁴⁸. Als Albert von Löwen bald darauf in sein Bistum zurückkehrte,

et a se ipso eligendum et investiendum quem dignum ipse censuerit.“

⁴⁰ Hampe-Baethgen, Kaisergeschichte, S. 151 f. ⁴¹ R. Holtzmann, Besprechung der Arbeit von Dr. R. Jordan, „Die Stellung des deutschen Episkopats unter Friedrich I.“ in: Theol. Literaturzeitung 1940, Nr. 5/6, Col. 146/147: „Friedrich hat mit diesem Devolutionsrecht immer nur gedroht, in der Form jedesmal nachträglich eine einstimmige Wahl vornehmen lassen. ... Erst Heinrich VI. hat wirklich einmal das Devolutionsrecht ausgeübt bei der berühmten Besetzung des Bistums Lüttich im Januar 1192.“ Zum Devolutionsrecht vgl. G. J. Ebers, Das Devolutionsrecht nach katholischem Kirchenrecht (Kirchenrechtliche Abh., hrsg. von U. Stutz, Heft 37–38. Stuttgart 1906). ⁴² Vita Alberti, S. 143. ⁴³ Giselbert von Mons, S. 580.

Töche, Kaiser Heinrich VI., S. 225. ⁴⁴ Giselbert von Mons, S. 580.

⁴⁵ Ebd. Trautmann, Heinrich VI., S. 52. ⁴⁶ Vita Alberti, S. 143. Giselbert von Mons, S. 580. ⁴⁷ Vita Alberti, S. 143 f. Giselbert von Mons, S. 580.

⁴⁸ Vita Alberti, S. 146.

konnte er sich durch Schreiben des Papstes dem Klerus und den Laien der Diözese Lüttich als ihren rechtmäßigen Bischof ausweisen. Der Heilige Vater ermahnte darüber hinaus Priester und Gläubige zum Gehorsam gegen Albert von Löwen und entband sie gleichzeitig vom Treueid gegen Lothar. In einem weiteren Schreiben forderte er den Metropolitane seines Schützlings, Erzbischof Bruno von Köln, auf, Albert von Löwen die Bischofsweihe zu geben. Da er aber an der Zustimmung Brunos zweifeln konnte, erteilte er dem Erzbischof Wilhelm von Reims die Ermächtigung, Albert von Löwen zu weihen, falls Erzbischof Bruno sich weigern sollte⁴⁹.

Ende Juli 1192 traf Albert von Löwen bei Herzog Heinrich in Löwen ein. Von hier vertrieb ihn jedoch bald ein strenger Befehl des Kaisers, dem auch sein Bruder Heinrich Folge leistete⁵⁰.

Die Zweifel an Erzbischof Bruno sollten sich als richtig erweisen. Er schützte Krankheit vor, als er Albert von Löwen weihen sollte, während er in Wirklichkeit die Rache des Kaisers fürchtete. Immerhin beauftragte er Erzbischof Wilhelm mit dieser Amtshandlung. Mit Freuden weihte dieser Albert von Löwen zusammen mit andern Klerikern am 19. September 1192 feierlich zum Priester und erteilte ihm andern-tags die Bischofsweihe⁵¹. Dem Neugeweihten leisteten sein Oheim, der Herzog von Limburg, und viele andere Lehensträger der Lütticher Kirche den Lehenseid⁵².

Die Konsekration Alberts von Löwen auf außerdeutschem Boden steigerte den Groll des Kaisers nur noch mehr. Dem Kölner Erzbischof nützte es nichts, daß er Albert von Löwen nicht geweiht hatte. Schließlich hatte er ja der Weihe in Reims zugestimmt. So bekam jetzt zuerst Köln den Zorn des Staufers zu verspüren. Um den Lebensnerv der mächtigen Stadt, den Handel, zu treffen, ließ er fast drei Monate den Rhein sperren⁵³. Dann eilte er erzürnt nach Lüttich, um Lothar zu schützen. Zugleich ließ er die Festen der Anhänger Alberts von Löwen niederreißen und ihre Güter veräußern.

Dieser Gewaltpolitik gaben die meisten Fürsten, darunter auch Heinrich von Brabant, nach und huldigten Lothar⁵⁴. Nachdem dann der Kaiser auch noch Frieden zwischen Heinrich von Brabant und Balduin von Hennegau vermittelt hatte, hielt er Lothars Autorität für gesichert genug und kehrte nach Oberdeutschland zurück⁵⁵.

⁴⁹ Ebd. *Chronica regia Coloniensis*, S. 155. *Sigeberti monachi Gemblacensis Chronographia. Continuatio Aquicinctina*, MG SS VI, S. 429 (Sigebert von Gemblaux. *Continuatio Aquicinctina*). Jaffé-Löwenfeld, *Regesta pontificum Romanorum bis 1198*, Bd. II (Leipzig 1888) Nr. 16 887, 16 888, 16 995. Knipping, *Regesten II*, Nr. 1437, S. 288, u. ebd. Nr. 1447, S. 291. ⁵⁰ Giselbert von Mons, S. 580. *Vita Alberti*, S. 147 f. ⁵¹ Ebd. S. 149. Giselbert von Mons, S. 581. ⁵² *Vita Alberti*, S. 149. Trautmann, Heinrich VI., S. 56. ⁵³ *Chronica regia Coloniensis*, S. 155. Knipping, *Regesten II*, Nr. 1438, S. 288. ⁵⁴ *Vita Alberti*, S. 150 f. Giselbert von Mons, S. 581. *Chronica regia Coloniensis*, S. 155. *Lamberti Parvi Annales*, S. 650. ⁵⁵ Gisel-

Heinrich VI. konnte sich auch gegenüber dem Papst als Sieger betrachten, denn der von Rom anerkannte Bischof konnte seine Diözese nicht betreten. Zu diesem Zeitpunkt ereignete sich etwas, das seinen Feinden mehr geholfen hat als ihm.

Deutsche Ritter, angebliche Feinde des Kaisers, kamen nach Reims, wo sie von Albert von Löwen herzlich aufgenommen wurden. Am 24. November, am Tage ihrer Abreise, gab ihnen Albert mit wenigen Getreuen das Ehrengeläute, wurde aber unweit der Stadtmauern von Reims von den Deutschen erschlagen. Nach der Tat flohen die Mörder in Richtung der Reichsgrenze⁵⁶.

Obwohl Lothar unter Eid seine Unschuld an der Freveltat beteuerte, scheinen die Zeitgenossen dennoch an seine Mitwisserschaft geglaubt zu haben. Der Papst exkommunizierte ihn ungehört und nahm ihm sämtliche Pfründen. Als sich Lothar nun nach Rom begab, um den Widerruf des päpstlichen Urteils zu erreichen, mußte er zuerst unter Eid versichern, sich hinsichtlich des Bistums Lüttich ganz der Entscheidung Roms zu unterwerfen. Da er diese Bedingung erfüllte, löste ihn der Papst vom Banne. Das Bistum Lüttich aber und fast alle Pfründen blieben ihm weiterhin abgesprochen⁵⁷.

4. K ö l n (1. Wahl)

Philipp von Heinsberg, Erzbischof von Köln und Erzkanzler des deutschen Reiches für Italien, war Mitte August 1191 vor Neapel der Pest zum Opfer gefallen und Ende September des gleichen Jahres im Kölner Dom beigesetzt⁵⁸.

Bei der Bedeutung Kölns als wirtschaftlicher und politischer Macht⁵⁹ war es weiter nicht verwunderlich, daß die Neubesetzung dieses Erzbistums den ganzen niederrheinischen Adel in Bewegung brachte. Das Domkapitel von Köln hatte bei der Neuwahl kanonistisch die Ent-

bert von Mons, S. 581. Vita Alberti, S. 151. Töche, Kaiser Heinrich VI., S. 227.

⁵⁶ Die meisten zeitgenössischen Quellen erwähnen mehr oder weniger ausführlich die Mordtat. Wir führen an: Vita Alberti, S. 151 ff. Giselbert von Mons, S. 581. Chronica regia Coloniensis, S. 155. Cronica Reinhardbrunnensis, MG SS XXX, 1, S. 552. Chronica Albrici monachi Trium Fontium a monacho Novi-monasterii Hoiensis interpolata, MG SS XXIII, S. 869 (Alberich von Trois-Fontaines). Annales Stadenses auctore Alberto abbate, MG SS XVI, S. 352. Die Mitschuld des Kaisers am Mord läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen. Vgl. zu dieser Frage vor allem Trautmann, Heinrich VI. Gewichtige Gründe gegen eine Mitschuld des Kaisers bringt Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 695. Auch Hampe-Baethgen, Kaisergeschichte, S. 224, spricht sich gegen eine Mitschuld des Kaisers aus.

⁵⁷ Giselbert von Mons, S. 581 f. Chronica regia Coloniensis, S. 156.

⁵⁸ Ebd. S. 153. Catalogi archiepiscoporum Coloniensium. Continuatio II auctore Caesario Heisterbacensi, MG SS XXIV, S. 545. Knipping, Regesten II, Nr. 1424, S. 284 f.

⁵⁹ C. Wolfschläger, Erzbischof Adolf I. von Köln als Fürst

scheidung⁶⁰, faktisch aber waren es die Grafen von Berg und Altena gewohnt, ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Im Laufe des 12. Jahrhunderts hatten zweimal Mitglieder dieses Geschlechtes die erzbischöfliche Würde innegehabt. Dann waren zwei Anhänger der Staufer, Rainald von Dassel und Philipp von Heinsberg, gefolgt. Es sah zunächst so aus, als ob wieder ein Stauferfreund in Köln regieren würde. Denn aus der kanonisch einwandfreien Wahl, die im Spätjahr 1191 vorgenommen wurde, ging Lothar von Hochstaden als Erzbischof von Köln hervor⁶¹. Aber die drohende Haltung der Grafen von Berg und Altena veranlaßte ihn, bald darauf auf die Wahl zu verzichten. Vermutlich hätten sie ihn bei einer Weigerung nicht in seine Burgen hineingelassen und ihm die zu Köln gehörenden Pfründen vorenthalten⁶².

Der neue Wahlgang brachte dann für die Grafen das gewünschte Ergebnis in der Person Brunos III. von Berg⁶³. Dieser war seit 1168 Dompropst von Köln. Persönlich ein frommer und gottesfürchtiger Mann, war er bei seiner Altersschwäche kaum noch den neuen Pflichten gewachsen⁶⁴. So versprach er ein willfähiges Werkzeug in den Händen seiner mächtigen Verwandten zu werden, die wohl auch nur deshalb seine Wahl gewünscht hatten. Durch Ehrgeiz und Selbstsucht verblindet, kam es ihnen nicht zum Bewußtsein, daß ein schwacher Erzbischof in Köln nicht nur ihnen, sondern auch dem Kaiser Vorteile brachte⁶⁵.

Dieser zögerte dann auch nicht, Bruno in Worms Mitte Januar 1192 mit den Regalien des Erzbistums Köln zu investieren und ihn mit dem rheinischen und westfälischen Herzogtum zu belehnen⁶⁶. Das Amt des Erzkanzlers für Italien, das für gewöhnlich der Erzbischof von Köln bekleidete, hat Bruno nicht innegehabt⁶⁷.

und Politiker (Diss. Münster 1905) S. 12. ⁶⁰ G. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel (Leipzig 1885) S. 42. ⁶¹ *Catalogi archiepiscoporum Coloniensium. Continuatio II*, S. 345. Knipping, *Regesten II*, Nr. 1429, S. 286. ⁶² *Catalogi archiepiscoporum Coloniensium. Continuatio II*, S. 345. F. Geselbracht, Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts (Diss. Leipzig 1905) S. 106. ⁶³ *Catalogi archiepiscoporum Coloniensium. Continuatio II*, S. 345. Alberich von Trois-Fontaines, S. 868. Knipping, *Regesten II*, Nr. 1429, S. 286. ⁶⁴ *Catalogi archiepiscoporum Coloniensium. Continuatio II*, S. 345 f. Giselbert von Mons, S. 577. ⁶⁵ Töche, Kaiser Heinrich VI., S. 217. ⁶⁶ Giselbert von Mons, S. 577 f.: „Cum autem dominus imperator in octavis epiphaniae Wormaciam venisset, presentatus est ei Bruno, Coloniensis ecclesie maior prepositus, vir nobilis et honestus, sed etate et infirmitate gravis, comitis Flandrensis et Hanoniensis consanguineus, electus in archiepiscopum. Cui dominus imperator regalia sine difficultate aliqua contulit.“ *Chronica regia Coloniensis*, S. 154 f.: „In octava epiphaniae curiam Wormatiae habuit, ubi electo Coloniensi iura episcopatus sui duosque ducatus concessit.“ Knipping, *Regesten II*, Nr. 1433, S. 287. ⁶⁷ Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler II, S. 414, wo nach Philipp von Heinsberg

Es erhebt sich die Frage, warum der Kaiser mit dem vielleicht wichtigsten Erzbistum des deutschen Reiches einen ausgesprochenen Gegner belehnt hat. Wir haben schon erwähnt, daß ihm ein schwacher Greis in Köln nur willkommen sein konnte. Möglicherweise hat ihn auch der heftige Widerstand gegen sein Verhalten in Lüttich diesmal zum Nachgeben bewogen. Am 31. Mai 1192 erteilte Erzbischof Johannes von Trier seinem Amtsbruder die Bischofsweihe⁶⁸.

Wir wissen nicht, wie sich der Papst zu der unkanonischen Wahl in Köln verhalten hat. Wir hören allerdings nichts von einer Palliumverleihung an Bruno. Sollte dies die Antwort des Papstes gewesen sein, der unmöglich dulden durfte, daß statt des Kaisers nun die Territorialherren in unkanonischer Weise in die Bistumsbesetzungen eingriffen? Unsere Wahl läßt auch die Nachteile des „ausschließlichen Wahlrechts“ der Domkapitel erkennen. Es war für mächtige Geschlechter damals nicht schwierig, ihre Verwandten und Freunde in ein Kapitel hineinzubringen. Bildeten dann diese immer noch nicht die Mehrheit, so konnte man auch mit Gewalt zum Ziele kommen, wie unser Fall lehrt. Als noch ein größerer Personenkreis bei den Wahlen beteiligt war, waren Machenschaften wie jetzt in Köln sehr viel schwieriger durchzuführen⁶⁹.

5. Kamerich (Cambrai)

Der Bischof von Kamerich gehörte zu den deutschen Reichsfürsten, obwohl er in kirchlicher Hinsicht dem Erzbischof von Reims unterstellt war⁷⁰.

Bei der Belagerung von Akkon im Jahre 1191 kam neben vielen andern geistlichen und weltlichen Fürsten auch Bischof Roger von Kamerich ums Leben⁷¹.

Bei der Neuwahl, die in der zweiten Hälfte des gleichen Jahres stattfand, stimmte ein Teil der Domherren für den Archidiakon von Kamerich und Dekan von Atrecht (Arras) Johannes, einen Verwandten des verstorbenen Bischofs, während ein anderer Teil den Domherrn Walcher zum Oberhirten erkor. Auf dem Heimweg von Palästina nach Deutschland hatte dieser den Kaiser getroffen und von ihm Briefe an das Domkapitel, an den Grafen Balduin von Hennegau, mit dem

erst wieder Adolf I. dieses Amt bekleidet. ⁶⁸ *Chronica regia Coloniensis*, S. 155. *Annales S. Gereonis Coloniensis*, MG SS XVI, S. 734. Knipping, *Regesten II*, Nr. 1435, S. 287 f. A. Görz, *Regesten der Erzbischöfe zu Trier* (Trier 1859) S. 26. ⁶⁹ H. Foerster, *Die Kölner Bischofswahlen von der*

Zugehörigkeit Kölns zum deutschen Reich ab bis zur Ausbildung des ausschließlichen Wahlrechts des Domkapitels. *Z. d. Bergischen Geschichtsvereins*, Bd. 54 (Elberfeld 1924) S. 85. ⁷⁰ A. Werminghoff, *Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter* (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von A. Meister, Leipzig 1912) S. 46. ⁷¹ Sigebert von Gembloux, *Continuatio Aquicinctina*, S. 426. *Gallia Christiana in provincias ecclesiasticas distributa*, Bd. XIII, col. 32.

Walcher verwandt war, und an die Bürger von Kamerich erhalten, die ihn als Nachfolger Rogers empfahlen.

Über die Wahl des Johannes enttäuscht, erklärten die Anhänger Walchers sie für ungültig, da man den Wahltag nicht im voraus festgesetzt und auch nicht gegen Recht und Herkommen die angesehenen Mitglieder der Kirche eingeladen habe⁷². Bald darauf suchte Walcher den Staufer in Italien auf, der ihm wiederum Hoffnungen auf das Bistum Kamerich machte.

Der Jüngling Johannes aber, dessen Schönheit hervorgehoben wird, begab sich nach der Wahl zu seinem Metropolit, Erzbischof Wilhelm von Reims, der ihn als rechtmäßigen Bischof anerkannte⁷³. Dann machte sich Johannes nach Hagenau auf, wo der Kaiser die Doppelwahl entscheiden wollte.

Nachdem beide Elekten zuvor erklärt hatten, sich der Entscheidung zu unterwerfen, sprach Heinrich an Weihnachten 1191 dem Johannes das Bistum zu und belehnte ihn mit den Regalien⁷⁴.

Beide Bewerber hatten aus guten Gründen für sich ein günstiges Urteil erhofft. Walcher vertraute auf das kaiserliche Wort, während Johannes auf die 3000 Mark baute, die er dem Kaiser heimlich in simonistischer Absicht gezahlt hatte. Die Enttäuschung Walchers wird wohl kaum kleiner geworden sein, als ihm der Kaiser seine Ausgaben zurückzugeben versprach und den Johannes verpflichtete, auf Lebenszeit eine Summe an den Domherrn zu entrichten. Wenn Walcher auch

⁷² Giselbert von Mons, S. 573: „Unde cum scolarius Cameracensis ad propria remearet, et per dominum Henricum, novum imperatorem Romanorum, qui in Apulia cum suo exercitu erat, transiret, litteras eius deprecatorias, ut in episcopum eligeretur, ad capitulum Cameracense et ad cives et ad comitem Hanoniensem, marchionem Namurcensem, apportavit. . . . Discordante autem capitulo, pars quedam dominum Johannem, eiusdem ecclesie archidiaconum, nepotem domini Rogeri episcopi predicti, elegit; e contra alia pars dominum Walcerum, cancellarium eiusdem ecclesie, pro quo dominus imperator preces transmiserat, elegit. . . . Discordia quippe illa ex eo processerat, quod cum dominus Johannes maioris meriti videretur quam dominus Walcerus, et sanio rem partem capituli haberet, die non ad electionem constituta, et non convocatis maioribus ecclesie personis, sicut iuris et moris est, ipse Johannes electus fuisset a sua parte; alia vero pars de consilio et gratia domini imperatoris agens, quia imperator asserit quod in discordia partium sibi licet episcopatus et abbatias cui voluerit conferre, dominum Walcherum elegerat.“ *Gesta episcoporum Cameracensium continuata*. Ex *Gestis abbreviatis*, MG SS XIV, S. 249.

⁷³ Giselbert von Mons, S. 573 ff. *Gesta episcoporum Cameracensium*, S. 249.

⁷⁴ Giselbert von Mons, S. 577: „dominus imperator, . . . requisivit ut ambo super episcopatu Cameracensi sui voluntate et arbitrio prorsus se submitterent. Quod quidem Johannes satis certus pro data pecunie summa facere non recusavit, Walcerus eciam, cui dominus imperator episcopatum promiserat, animo letanti concessit. Dominus vero imperator episcopatum Cameracensem Johanni contulit, homini qui satis et

diesmal dem Kaiser mißtraute, hat er gut daran getan, denn er erlebte weder von diesem noch von jenem die Einhaltung des Versprechens ⁷⁵.

Je weniger diese Art der Neubesetzung eines Bistums den kirchlichen Vorschriften entsprach, um so mehr wundern wir uns, daß Erzbischof Wilhelm von Reims den Simonisten Johannes am 13. September 1192 feierlich zum Bischof weihte ⁷⁶. Das Schweigen der Quellen über Maßnahmen des Papstes gegen Kaiser, Erzbischof und Bischof bedeutete sicherlich nicht seine Zustimmung. Vermutlich kam auch dieses ärgerniserregende Geschehnis beim Besuch Alberts von Löwen in Rom im Frühjahr 1192 zur Sprache ⁷⁷.

6. Worms

Worms gehörte zu den deutschen Städten, die treu zu den deutschen Kaisern hielten. In seinen Mauern fand mancher wichtige Reichstag statt, so auch im Januar 1192. Während sich Heinrich noch in der Stadt befand, starb der Wormser Bischof Konrad II. von Sternberg ⁷⁸.

Nach dem Bericht eines Geschichtsschreibers der Wormser Bischöfe aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es bald darauf zu einer Doppelwahl. Der Kaiser soll dabei von seinem Devolutionsrecht Gebrauch gemacht und seinen Pronotar Heinrich an die Spitze des Bistums gestellt haben ⁷⁹.

Die zeitgenössischen Chronisten, soweit sie die Neuwahl erwähnen, wissen nichts von einer zwiespältigen Wahl ⁸⁰. Auch in der ausführlichsten Darstellung Kaiser Heinrichs VI. in neuerer Zeit erfahren wir nichts von einer Doppelwahl in Worms ⁸¹. Dennoch ist jener Bericht glaubwürdig, da er durch einen Brief Cölestins III. vom 15. Juni 1192 an das Domkapitel zu Worms erhärtet wird. Der Papst sprach in seinem Schreiben von Freunden und Wählern des Propstes Siegfried und bezeichnete Heinrich als unrechtmäßigen Bischof. Wir finden in Siegfried den Gegner des Pronotars Heinrich ⁸².

Heinrich, der somit wahrscheinlich seine Würde seinem kaiserlichen Herrn zu verdanken hatte, war schon Notar und Pronotar unter Friedrich Barbarossa gewesen. Als Lohn für treue Dienste hatte er früher die Propstei von St. Maria in Aachen und jetzt offensichtlich das Bistum Worms erhalten ⁸³.

Die Regalien wird der neue Bischof sicherlich ohne Schwierig-

honestus et religiosus videbatur. Quod quidem apud Haghenoam actum fuit in natali Domini.“ ⁷⁵ Giselbert von Mons, S. 577. ⁷⁶ Alberich von

Trois-Fontaines, S. 869. Vita Alberti, S. 149. ⁷⁷ Vgl. die erste Wahl in Lüttich. ⁷⁸ Cronica S. Petri Erfordensis, S. 376. Chronica regia Coloniensis, S. 155. J. F. Schannat, Historia Episcopatus Wormatiensis, Bd. I (Frankfurt 1734) S. 362. ⁷⁹ Ebd. ⁸⁰ Chronica regia Coloniensis, S. 155. Cronica S. Petri Erfordensis, S. 376. ⁸¹ Töche, Kaiser Heinrich VI., S. 218. ⁸² Jaffé-Löwenfeld, Regesta II, Nr. 16 907. ⁸³ H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. I (Leipzig

keiten erlangt haben. Sein Metropolit, Erzbischof Konrad von Mainz, erteilte ihm am 23. Februar 1192 zu Mainz die bischöfliche Weihe⁸⁴.

7. Würzburg

Philipp von Schwaben konnte sich als erwählter Bischof von Würzburg nicht halten und trat wieder zurück⁸⁵. Spätestens am 28. Februar 1194 war er wieder Laie⁸⁶.

Der Verzicht Philipps wird auf einen Einspruch des Papstes zurückzuführen sein⁸⁷. Aber wahrscheinlich kam er auch den Absichten des Kaisers entgegen, da dieser seinen Bruder nach dem Tode Friedrichs von Schwaben⁸⁸ für eine weltliche Aufgabe ausersehen haben wird⁸⁹. Nicht lange darnach wurde dann auch Philipp Herzog von Tuszien⁹⁰. Der annähernde Zeitpunkt von Philipps Verzicht ist durch den Oktavtag von Epiphanie (1192) gegeben, an dem der Kaiser auf dem Reichstag in Worms den Bamberger Propst Heinrich von Biebelrieth als Bischof von Würzburg bestätigte und, was nicht besonders erwähnt wird, mit den Regalien belehnte⁹¹.

Aus den vorliegenden Nachrichten über diese Neubesetzung geht mit großer Wahrscheinlichkeit hervor, daß in Würzburg auch keine formelle Wahl stattfand, sondern der Kaiser den neuen Bischof ernannt hat⁹². Diese Art der Besetzung war aber mit dem Wormser Konkordat unvereinbar, in dem von kaiserlicher Seite der Kirche kanonische Wahl zugesichert worden war.

Heinrich erhielt zusammen mit Bischof Heinrich von Worms von dem gemeinsamen Metropolit, Erzbischof Konrad von Mainz, die Bischofsweihe⁹³.

Obgleich der neue Oberhirte von Würzburg somit wahrscheinlich unkanonisch sein Amt erlangt hatte, scheint er ein würdiger Nachfolger des hl. Kilian gewesen zu sein⁹⁴.

21912) S. 511. ⁸⁴ Cronica S. Petri Erfordensis, S. 376 f. Böhmer-Will, Regesta II, Nr. 258, S. 87. ⁸⁵ Cronica S. Petri Erfordensis, S. 376. ⁸⁶ J. F. Böhmer, Regesta Imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp usw. 1198—1272. Neu hrsg. u. erg. von J. Ficker (I. u. II. Abt.) Kaiser und Könige, Bd. I (Innsbruck 1881 f.) h ⁸⁷ E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. Bd. I: König Philipp von Schwaben 1197—1208. Jahrbücher der Deutschen Geschichte (Leipzig 1875) S. 15. ⁸⁸ Er war der älteste Sohn Friedrich Barbarossas. ⁸⁹ Töche, Kaiser Heinrich VI., S. 218. ⁹⁰ Böhmer-Ficker, Regesta Imperii VI, o. ⁹¹ Chronica regia Coloniensis, S. 154 f.: „In octava epiphaniae curiam Wormatiae habuit ubi . . . Wirceburgensibus episcopum prefecit.“ Cronica S. Petri Erfordensis, S. 376. Der Name des Geschlechtes bei J. Trithemius, Annales Hirsaugienses, Bd. I (St. Gallen 1690), S. 491. ⁹² Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 958. ⁹³ Böhmer-Will, Regesta II, Nr. 258, S. 87. ⁹⁴ Trithemius, Annales I, S. 491.

8. Toul

Bischof Petrus von Toul wurde im Jahre 1191 durch den Tod dahingerafft⁹⁵.

Zu seinem Nachfolger wurde der Archidiakon und Schatzmeister Otto gewählt⁹⁶. Die Wahl muß vor dem 8. Mai 1192 stattgefunden haben, denn unter diesem Datum erscheint Otto urkundlich zum erstenmal als Bischof von Toul⁹⁷. Über die näheren Umstände seiner Wahl, über seine Belehnung und Weihe erfahren wir nichts.

Der Neugewählte war ein freigebiger Mann und guter Hirte seiner Gläubigen⁹⁸.

9. Magdeburg

Am 25. August 1192 verschied der treue Anhänger Kaiser Friedrichs I., Erzbischof Wichmann von Magdeburg⁹⁹. Es galt nun, für den großen Mann einen ebenbürtigen Nachfolger zu finden. Im Herbst des gleichen Jahres traten die Magdeburger Domherren zur Neuwahl zusammen¹⁰⁰. Einige von ihnen schlugen den Dompropst Roger (Rocherus) vor. Gegen diese Absicht wandte sich aber der Domherr Romar mit scharfen Worten, indem er spottend zu bedenken gab, daß der Vorgeschlagene sich wohl kaum zum Erzbischof eigne, da er kurz zuvor seine Tochter verheiratet habe. Dieser Vorwurf entsprach den Tatsachen, was aber den Chronisten nicht hindert, die Ehrenhaftigkeit Rogers zu betonen¹⁰¹. Romars Einwand stimmte die Domherren offensichtlich nachdenklich, auch jene, die sich bereits für Roger entschieden hatten.

⁹⁵ Alberich von Trois-Fontaines, S. 869. Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 964.

⁹⁶ Alberich von Trois-Fontaines, S. 869. Gallia Christiana XIII, col. 1004. Vgl. B. Morret, Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun im Mittelalter (Diss. Bonn 1911) S. 66 f.

⁹⁷ A. Calmet, Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine, T. II (Nancy 1728) S. 404 f.

⁹⁸ Calmet, Histoire I, S. 180.

⁹⁹ Catalogi archiepiscoporum Magdeburgensium fragmentum, MG SS XXV, S. 486. Chronicon Montis Sereni, MG SS XXIII, S. 163. Magdeburger Schöppendchronik. Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. VII. Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg, Bd. I (Leipzig 1869) S. 122. Vgl. Mülverstedt, Regesta I, Nr. 1764/1772, S. 748 f.

¹⁰⁰ Die Wahl fand vor dem 21. Oktober 1192 statt, denn in einer von Heinrich VI. an diesem Tag in Nordhausen ausgestellten Urkunde (vgl. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler II, Nr. 4775) kommt Ludolf unter den Zeugen schon als archiepiscopus vor. Ludolf nannte sich hier schon archiepiscopus, ohne die Weihe und das Pallium empfangen zu haben. Dazu vgl. F. Kohlmann, Erzbischof Ludolf von Magdeburg, sein Leben und seine politische Tätigkeit (Diss. Halle 1885) S. 16, Anm. 1.

¹⁰¹ Chronicon Montis Sereni, S. 164: „Cum eo autem denominatus fuit Rocherus maior prepositus a nonnullis canonicis, sed Romarus quidem ipsius concanonice denominationi eius

So blieb die Einheit im Wahlkollegium erhalten, das nun einmütig den Dekan an der Magdeburger Stiftskirche, Ludolf, wählte¹⁰².

Es ist bemerkenswert, daß der Neugewählte ein Bauernsohn aus Kroppenstedt bei Magdeburg war, also nicht dem Adel angehörte¹⁰³. Seine Ausbildung hatte er in Halberstadt und Paris erhalten. In der Seine-Stadt hatte er den hl. Thomas Becket kennengelernt¹⁰⁴.

Mit den Regalien des Erzbistums wurde Ludolf vermutlich auf dem Reichstag zu Nordhausen (25. Oktober 1192) belehnt, denn unter diesem Datum erscheint er in einer Urkunde zum erstenmal als Erzbischof¹⁰⁵.

Vor der Bischofsweihe ließ er durch Boten in Rom um das Pallium bitten, das ihm der Papst auch übersandte¹⁰⁶. Dann weihte ihn Bischof Dietrich von Halberstadt am Pfingsttag (16. Mai) des Jahres 1193 im Dom zu Magdeburg zum Bischof¹⁰⁷.

Mit Erzbischof Ludolf war ein hervorragender Mann an die Spitze des Erzbistums Magdeburg berufen worden. Mit seiner kaisertreuen Gesinnung verband der tüchtige und gelehrte Mann einen frommen und kirchlichen Sinn, der ihn auch seine geistlichen Pflichten sehr ernst nehmen ließ¹⁰⁸.

10. Bremen

Erzbischof Hartwig von Bremen war am 25. Januar 1185 durch das Domkapitel einstimmig gewählt worden. Die übrigen Kleriker und die Laien hatten der Wahl zugestimmt. In kurzer Zeit hatte er Investitur, Weihe und Pallium erhalten¹⁰⁹. Dieser Mann sollte dem Erzbistum jedoch wenig Glück bringen. Bald beklagten sich die Bremer Bürger bei Kaiser Friedrich I. über das gewalttätige Wesen ihres neuen Herrn. Nach der Rückkehr von einem kostspieligen Feldzug erhob Hartwig im Jahre 1188 von den Bürgern der Stadt Bremen eine Sondersteuer in Höhe von 200 Mark. Kaiser Friedrich stellte sich auf die Seite der Betroffenen und stellte es in ihr Ermessen, was sie zahlen wollten. Den Erzbischof, teilte er ihnen mit, habe er schriftlich ermahnt, seine For-

vehementer obstitit cum irrisione asserens, eum iuste ad episcopatum denominari, qui tercia ante hanc die filiam suam nupciis tradidisset; quod quidem verum erat. Idem tamen prepositus, salva reprehensibilium veritate, honestate precipuus erat, ita ut in hac ei nemo se facile comparaverit.“¹⁰² Chronicon Montis Sereni, S. 164. Gesta episcoporum Halberstadensium, MG SS XXIII, S. 110. Schöppenchronik, S. 122. Mülverstedt, Regesta II, Nr. 1/4, S. 1 f.

¹⁰³ Schöppenchronik, S. 122. ¹⁰⁴ Ebd. ¹⁰⁵ Ebd. „und wart dar na to bischope vorhoget van keiser Hinrike“. Mülverstedt, Regesta II, Nr. 1/2, S. 1.

¹⁰⁶ Schöppenchronik, S. 122. Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, S. 417 ¹⁰⁷ Schöppenchronik, S. 122. Vgl. Kohlmann, Ludolf, S. 17. ¹⁰⁸ Ebd., S. 56 f. ¹⁰⁹ Arnold von Lübeck, S. 156. G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission,

derung zu mäßigen und in Zukunft keine solchen Abgaben mehr zu erheben. Falls Hartwig die kaiserlichen Ermahnungen in den Wind schlug, versprach der Kaiser den Bürgern noch tatkräftigere Hilfe ¹¹⁰.

Die Worte des Herrschers machten auf Hartwig wenig Eindruck. Nur zu gern schloß er sich in seiner verzweifelten finanziellen Lage im Oktober 1189 Herzog Heinrich dem Löwen an, der eben unter Eidbruch aus der Verbannung in England zurückgekehrt war. Einst Notar beim Feind der Staufer, hatte er ihm die Aufnahme in das Bremer Domkapitel zu verdanken ¹¹¹. Nun nahm er offen Partei für seinen alten Gönner und belehnte ihn mit Stade und Dithmarschen. Aber dieser Schritt wurde ihm zum Verhängnis, als Heinrich der Löwe im Juli 1190 mit dem jungen Kaiser seinen Frieden machte. Durch die Flucht nach England entzog sich Hartwig dem Zorn des Staufers und der Erbitterung der Bremer Bürgerschaft ¹¹². Bald darnach setzte der Kaiser den geflüchteten Kirchenfürsten ab und beschlagnahmte die Einkünfte des Erzbistums ¹¹³.

Eine Absetzung durch den Kaiser konnte für Hartwig keinen verpflichtenden Charakter haben. Seine Flucht bedeutete für ihn nicht Aufgabe des Erzbistums. Er wollte nur einen günstigen Zeitpunkt für seine Rückkehr abwarten. Als er diesen im zweiten Halbjahr 1191 gekommen sah und nach Bremen heimkehrte, mußte er bald erkennen, daß er sich getäuscht hatte. Denn die Bürger der Stadt zeigten sich ihm gegenüber nach wie vor sehr unfreundlich. Seine Güter waren in andern Händen. Demgegenüber nützten ungerechte Maßnahmen wie die Exkommunikation des ganz unbeteiligten Bischofs von Lübeck nicht nur nichts, sondern konnten die Abneigung der selbstbewußten Bürger eher noch steigern. Diese Streitigkeiten beeinträchtigten die Rechtssicherheit im Gebiete des Erzbistums. Auch der Abgesandte des Papstes, Kardinal Cyntius, mußte dies erkennen, als er im Herbst 1192 nach Bremen kam, um den Streitfall zu schlichten. Das von ihm einberufene Schiedsgericht konnte bei den unsicheren Verhältnissen nicht zusammentreten. So beschloß der Kardinal, in einem Kloster günstigere Zeiten abzuwarten ¹¹⁴.

Aber die Bremer Geistlichkeit wollte nicht länger warten und griff zur Selbsthilfe. Die Absetzung Hartwigs durch den Kaiser wird ihnen wohl kaum unwillkommen gewesen sein. Jedenfalls setzten sie ihn nun

Bd. II (Berlin 1877) S. 104. H. O. M a y, Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. I (Hannover 1937) Nr. 618, S. 164. G. M ü l l e r - A l p e r m a n n, Stand und Herkunft der Bischöfe der Hamburger und der Magdeburger Kirchenprovinz (Diss. Greifswald 1930) S. 67. ¹¹⁰ M a y, Regesten I, Nr. 637/639, S. 169 f. ¹¹¹ W. v. G i e s e b r e c h t, Geschichte der deutschen Kaiserzeit.

Bd. VI, hrsg. u. fortges. von B. v. S i m s o n (Leipzig 1895) S. 201. ¹¹² Arnold von Lübeck, S. 181. T ö c h e, Kaiser Heinrich VI., S. 122 ff. ¹¹³ Arnold von Lübeck, S. 181. M a y, Regesten I, Nr. 649, S. 173. ¹¹⁴ D e h i o, Geschichte II, S. 107 f. H a u c k, Kirchengeschichte IV, S. 698. M a y, Regesten I, Nr. 651, S. 173.

auch ihrerseits ab, wofür ihnen die Bürger sicherlich dankbar waren. An Hartwigs Stelle beriefen die geistlichen Herren den Bischof Waldemar von Schleswig. Absetzung und Neuwahl fanden die Zustimmung des Kaisers ¹¹⁵.

Der neue Erzbischof war ein Sohn des 1157 ermordeten dänischen Königs Knut V. und ein Vetter des um jene Zeit regierenden Königs Knut VI. von Dänemark. Seit 1184 Bischof von Schleswig, verwaltete er bis zur Mündigkeit seines gleichnamigen Vetters gleichzeitig das Herzogtum Schleswig. Als dieser mündig wurde und die Herausgabe des Herzogtums forderte, kam es zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen beiden Männern, die seitdem erbitterte Gegner waren. Waldemars Haß erstreckte sich außerdem auf den König selbst, denn er konnte es nicht vergessen, daß sein Vater einst König gewesen und folglich ihm die dänische Königskrone zustehe. Um diese zu erlangen, hatte er Verbindung mit dem deutschen Kaiser aufgenommen. Die erzbischöfliche Würde sollte für ihn nur ein Mittel für die Verwirklichung seiner ehrgeizigen Pläne sein.

Dem Staufer konnte Waldemar in Bremen nur soweit willkommen sein, als er mit ihm einen treuen Anhänger unter den feindlich gesinnten welfischen Fürsten erhielt. Man darf jedoch nicht glauben, daß der Kaiser und seine Anhänger ihn auch deshalb in Bremen wünschten, um seinen Ansprüchen auf den dänischen Thron mehr Nachdruck zu verleihen ¹¹⁶. Denn ein Erzbischof von Bremen, der gleichzeitig König von Dänemark war, mußte Heinrich und seinen fürstlichen Helfern allzu mächtig und damit allzu gefährlich werden ¹¹⁷. König Knut von Dänemark erklärte Waldemar zum Hochverräter. Um der Rache des Königs zu entgehen, flüchtete dieser Ende 1192 nach Schweden, von wo er im Sommer des folgenden Jahres mit 35 Kriegsschiffen nach Dänemark zurückkehrte. Als er sich nun endlich am Ziel seiner Wünsche glaubte und sich zum König ausrufen ließ, fiel er am Stephanstag 1193 in die Hände seines Feindes. Mit 13jähriger schmachtvoller Gefangenschaft hatte er für seine Überheblichkeit zu büßen ¹¹⁸.

Durch die Flucht Waldemars war Bremen wieder für Hartwig frei geworden. Für den Papst war er immer Erzbischof von Bremen geblieben. Er war ihm auch in politischer Beziehung angenehmer als der Stauferfreund Waldemar. Im Auftrage der Kurie verwandten sich die Bischöfe von Minden und Verden bei der Bremer Geistlichkeit mit Erfolg für Hartwig. Die schlechten Erfahrungen mit Waldemar und ein gewisses Unbehagen bei ihrem Zusammengehen mit dem Bürgertum werden vor allem die Versöhnungsbereitschaft beim Klerus und

¹¹⁵ Arnold von Lübeck, S. 198. May, Regesten I, Nr. 655, S. 174.

¹¹⁶ Dies die Ansicht von Töche, Kaiser Heinrich VI., S. 236, u. Dehio, Geschichte II, S. 110. ¹¹⁷ H. Bloch, Forschungen zur Politik Kaiser Heinrichs VI. in den Jahren 1191—1194 (Diss. Berlin 1892) S. 43, Anm. 2.

¹¹⁸ Arnold von Lübeck, S. 198. Annales Ryenses, MG SS XVI, S. 404. Annales Lundenses, MG SS XXIX, S. 206. May, Regesten I, Nr. 656/657, S. 174 f.

einem Teil des Adels haben wachsen lassen. So wurde Anfang Juli 1194 ein Vertrag zwischen Hartwig und dem Domkapitel abgeschlossen. Die Friedensbedingungen waren für den stolzen Mann sehr demütigend. Für alles Unheil, das die Bremer Kirche in den vergangenen fünf Jahren erlitten hatte, wurde er verantwortlich gemacht. Er mußte sich eidlich verpflichten, keines seiner Lehen, keines seiner Regalien und keines seiner bischöflichen Tafelgüter weder zu verleihen, noch zu verpfänden, noch sonst irgendwie zu belasten oder der Kirche in Bremen zu entfremden. Bei Wortbruch sollte er seine Würde verlieren¹¹⁹.

Mit der Geistlichkeit hatte sich Hartwig ausgesöhnt, aber die stolzen Bürger wollten auch jetzt noch nichts von ihm wissen. Für sie sei er erst dann wieder rechtmäßiger Erzbischof und ihr Herr, erklärten sie, wenn ihn auch der Kaiser wieder in seinem Amt bestätigt habe. Erst dann seien sie auch bereit, die ihnen von Heinrich übertragenen Gefälle herauszugeben¹²⁰. Es wurde schließlich bestimmt, daß der Erzbischof die Stadt Bremen ein- bis zweimal in der Woche für kirchliche Amtshandlungen betreten dürfe. Seine Einkünfte aber blieben beschlagnahmt.

Hartwig war nicht der Mann, solche Demütigungen lange zu ertragen. Als sich Graf Adolf von Holstein, der mit den Bürgern im Bunde war, in Rom über Hartwig beschwerte, exkommunizierte ihn dieser und verhängte über alle vom Grafen besetzten Orte das Interdikt. Da verklagte Adolf Hartwig abermals in Rom und kümmerte sich im übrigen in keiner Weise um die Exkommunikation. Er dachte auch nicht daran, die Gefälle freizugeben.

Anfang März 1195 erfuhren die Bremer das Urteil des Papstes. Danach hatte Hartwig gesiegt. Graf Adolf und die andern Ministerialen hatten bei Androhung schwerster kirchlicher Strafen (Interdikt und Exkommunikation) die Gefälle an den Erzbischof herauszugeben¹²¹.

Aber auch diese Entscheidung brachte der Stadt Bremen nicht den erhofften Frieden und blieb wirkungslos. Erst die Maßnahmen des Kaisers, die er nach seiner Rückkehr nach Deutschland im Sommer 1195 traf, verhalfen Bremen wieder zu Ruhe und Ordnung. Auf dem Reichstag zu Gelnhausen im Oktober 1195 kam es in der Angelegenheit Hartwigs zu einem Vergleich: der Erzbischof wurde, nachdem er eine Summe von 600 Mark bezahlt hatte, vom Kaiser wieder in Gnaden aufgenommen und als Erzbischof von Bremen anerkannt. Dafür hatte er alle von ihm ausgesprochenen Exkommunikationen und Interdikte

¹¹⁹ Arnold von Lübeck, S. 197 f. May, Regesten I, Nr. 659, S. 175 f. Dehio, Geschichte II, S. 111 f. Papst Cölestin III. bestätigte am 15. Februar 1195 den Vertrag. Vgl. Hamburger Urkundenbuch, Bd. I, Nr. 305, S. 267 (zitiert bei Töche, Kaiser Heinrich VI., S. 385, Anm. 3), ferner Jaffé-Löwenfeld, Regesta II, Nr. 17 191.

¹²⁰ Arnold von Lübeck, S. 198. Annales Bremenses, MG SS XVII, S. 857. Dehio, Geschichte II, S. 112.

¹²¹ Arnold von Lübeck, S. 198. Jaffé-Löwenfeld, Regesta II, Nr. 17 195.

als ungültig zu erklären. Graf Adolf erhielt die Grafschaft Stade mit einem Drittel der Einkünfte vom Reich zu Lehen.

Diese Bestimmungen brachten der Stadt den endgültigen Frieden. Erzbischof Hartwig erwies sich in der Folgezeit als ein treuer Anhänger des Kaisers ¹²².

Man macht sich die Sache zu einfach, wenn man in diesem Streit den Papst ¹²³ oder den Kaiser ¹²⁴ als Sieger bezeichnet. Zwar konnte sich der Günstling des Kaisers nicht durchsetzen, sondern der des Papstes. Doch war dies ja nur durch die kaiserliche Zustimmung möglich geworden. Die Autorität des Kaisers hat Bremen den Frieden gebracht und nicht der Urteilsspruch des Papstes. Beide Mächte mußten von ihren Forderungen etwas aufgeben, und so wird auch hier die Wahrheit in der Mitte liegen.

11. Brandenburg (2. Wahl)

Bischof Alexius von Brandenburg starb 1192 ¹²⁵.

Vermutlich noch im gleichen Jahr wurde Norbert sein Nachfolger. Wahrscheinlich war dieser zuvor Stiftsherr an der Kirche Unserer Lieben Frau zu Brandenburg gewesen ¹²⁶. Über die Vorgänge bei der Wahl ist nichts bekannt. Wir können wohl annehmen, daß wie bei der Erhebung von Alexius das Domkapitel von Brandenburg und die Stiftsherren von Leitzkau einträchtig zusammengewirkt haben.

Nachrichten über die Belehnung des neuen Bischofs sind nicht überliefert.

Die Weihe erhielt Norbert nach dem 16. Mai 1193 von Erzbischof Ludolf von Magdeburg ¹²⁷. 1194 war er jedenfalls Bischof, denn in diesem Jahr erscheint er in einer Urkunde als Bischof von Brandenburg ¹²⁸.

Da damals die Wendenbekehrung in seinem Sprengel noch nicht vollständig durchgeführt war, wird der neue Oberhirte diese Aufgabe als seine vornehmste Pflicht betrachtet haben. So mag es auch zu erklären sein, daß wir von einer Teilnahme Norberts an den Reichsgeschäften nichts erfahren ¹²⁹.

¹²² Arnold von Lübeck, S. 199. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler II, Nr. 4967. Töche, Kaiser Heinrich VI., S. 584 ff. Dehio, Geschichte II, S. 112 ff. ¹²³ Dies behauptet J. Leineweber in seiner Arbeit: Studien zur Geschichte Papst Cölestins III. (Diss. Jena 1905) S. 53 f. ¹²⁴ So sieht es Hauck (Kirchengeschichte IV, S. 698). ¹²⁵ Cronica S. Petri Erfordensis, S. 377. Der Todestag konnte nicht ermittelt werden. ¹²⁶ Cronica S. Petri Erfordensis, S. 377. Abb u. Wentz, Das Bistum Brandenburg I, S. 28. ¹²⁷ Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, S. 418. Mülverstedt, Regesta II, Nr. 4, S. 2. Die Weihe muß deshalb nach dem 16. Mai 1193 erteilt worden sein, weil Erzbischof Ludolf an jenem Tag selbst erst zum Bischof geweiht wurde. Vgl. die Wahl in Magdeburg. ¹²⁸ Gercken, Stiftshistorie, S. 101, 391. ¹²⁹ Ebd., S. 101 f.

12. Schwerin

Schwerin gehörte wie Ratzeburg und Lübeck nicht zu den alten Bistümern des deutschen Reiches. Es war erst im 12. Jahrhundert auf neuem Kolonialboden gegründet worden. Die Regalien hatten die Bischöfe von Schwerin einst von Herzog Heinrich dem Löwen empfangen. Nach seinem Sturze wurde auch Schwerin reichsunmittelbar. Seine Bischöfe hatten sich jedoch bisher noch nicht im Reichsdienst besonders ausgezeichnet. Sie hatten dazu wohl auch wenig Gelegenheit gehabt, denn der Osten lag ja nicht so sehr im Blickpunkt der Stauer wie etwa der Süden¹³⁰.

Am 14. Januar 1191 legte sich der Lenker dieses Missionsbistums, Bischof Berno, zur letzten Ruhe nieder¹³¹. Bei den Bemühungen, für diesen bedeutenden Mann einen ebenbürtigen Nachfolger zu finden, kam es zu einem langwierigen Streit zwischen den wendischen Fürsten Borowin von Mecklenburg, Nikolaus von Rostock und Jaromir von Rügen und dem Schweriner Domkapitel.

Das Domkapitel hatte sich gleich nach dem Tode Bernos an den Papst mit der Bitte gewandt, ihm seine Güter und Rechte zu bestätigen. Durch ein Schreiben vom 24. Oktober 1191 erfüllte der Papst diesen Wunsch¹³². Von einem ausschließlichen Wahlrecht der Domherren war aber darin nicht die Rede. Doch strebten diese sehr nach diesem Privileg, das anderswo von den Domkapiteln schon ausgeübt wurde. Es war besonders das Beispiel Lübecks, das den Schwerinern neuen Antrieb gab, denn dort hatte vor nicht allzu langer Zeit das Domkapitel allein den Bischof gewählt¹³³. Um ihrem Verlangen eine urkundliche Grundlage zu geben, fertigten die Domherren ein Dokument an, nach dem ihnen Heinrich der Löwe anlässlich der Domweihe 1171 das alleinige Wahlrecht verliehen habe¹³⁴.

Die Berufung auf Heinrich den Löwen war nicht gerade sehr geschickt. Rom konnte zwar den Inhalt des Privilegs billigen, den Urheber aber ablehnen. Auch vom Kaiser war schwerlich zu erwarten,

¹³⁰ H. Krabbó, Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II. (Hist. Studien, veröffentl. von E. Ebering, Heft 53, Berlin 1906) S. 52. Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 648 f. ¹³¹ Arnold von Lübeck, S. 201. Cronica S. Petri Erfordensis, S. 377, wo aber das Jahr nicht richtig ist. Vgl. Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 969, u. F. Salis, Die Schweriner Fälschungen. Arch. f. Urk. Forsch. Bd. I (Leipzig 1908) S. 275. ¹³² Jaffé-Löwenfeld, Regesta II, Nr. 16751. Mecklenburgisches Urkundenbuch. Hrsg. vom Verein f. Mecklenburg. Geschichte u. Altertumskunde, Bd. I (Schwerin 1865) Nr. 151, S. 148 f. ¹³³ M. Beehr, Rerum Meckleburgicarum (Leipzig 1741) S. 172. Der Bischof, der in Lübeck gewählt wurde, hieß Dietrich (Theoderich), der vor dem 4. Dezember 1186 sein Amt antrat. Vgl. P. B. Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae (Regensburg 1875) S. 287. ¹³⁴ W. Wiesener, Die Geschichte der christlichen Kirche in Pommern zur Wendenzeit (Berlin 1889) S. 187. Die Unechtheit der Urkunde ist erwiesen. Vgl. Wiesener, Geschichte, S. 350, Note 4 zu Kap. VIII.

daß ihn die Berufung auf seinen Feind zur Achtung der Schweriner Rechte veranlassen würde. Doch wird man sich in Schwerin kaum solche Gedanken gemacht haben.

Vielleicht noch im Jahre 1191 schritt man dann in Schwerin zur Wahl des Hamburger Dompropstes Hermann¹³⁵, eines Sohnes des Grafen Gunzelin von Schwerin¹³⁶. Aber die wendischen Fürsten lehnten diese Wahl ab. Wenn sie die gefälschte Urkunde kannten — wir möchten dies annehmen, da sie im Domkapitel wahrscheinlich auch ihre Freunde hatten —, wird sie bei ihnen Erinnerungen geweckt haben, die den Domherren nur unangenehm sein mußten. Denn gerade der Name Heinrichs des Löwen ließ sie an jene Zeiten denken, in denen Klerus und Volk der Wenden, wenn auch unter dem bestimmenden Einfluß des Herzogs, einen Bischof wählen konnten, der dann die Regalien vom Wolfen erhielt. Welcher Gedanke konnte den Fürsten näherliegen, als nun selbst die Stellung Heinrichs des Löwen einzunehmen, d. h. den beherrschenden Einfluß bei einer Wahl auszuüben und die Regalien zu verleihen¹³⁷.

Aber nicht nur das eigenmächtige Vorgehen des Domkapitels, sondern auch die Person des Gewählten erregte den Unwillen der Fürsten. Hermann war ja der Kandidat seiner Brüder, der Grafen von Schwerin, die einst Heinrich der Löwe eingesetzt hatte. Die deutschen Grafen hatten die Macht der Wenden vermindert. Die Besetzung des Bistums Schwerin durch ihren Bruder mußte den Einfluß der deutschen Grafen noch mehr steigern. Dann würden sie vielleicht auch versuchen, über die Grenzen ihres eigenen Gebietes hinauszugreifen und sich wendisches Territorium anzueignen¹³⁸. Aus diesen Gründen erhoben die wendischen Fürsten nun ihrerseits den Schweriner Domdekan Brunward zum Bischof¹³⁹.

Brunward war slawischer Abkunft¹⁴⁰. Er muß bald nach Hermann Bischof geworden sein, denn bereits 1192 ist diese Würde für ihn verbürgt¹⁴¹. Dies läßt auch den Schluß zu, daß er bald nach seiner Erhebung geweiht wurde. Das genaue Datum ist nicht festzulegen. Von Hermanns Weihe erfahren wir nichts¹⁴².

Durch die geschilderten Ereignisse gab es zwei Schweriner Bischöfe. Ein Eingreifen des Kaisers kam nicht in Frage. Diese Gebiete lagen,

¹³⁵ Wiesener, Geschichte, S. 188. ¹³⁶ W. Biereye, Bischof Brunward von Schwerin. Mecklenburgische Jahrbücher, Jahrg. 98 (Schwerin 1934) S. 103. ¹³⁷ Beehr, Rerum, S. 172. Dehio, Geschichte II, S. 101.

¹³⁸ Biereye, Brunward, S. 104. ¹³⁹ Arnold von Lübeck, S. 201. Wiesener, Geschichte, S. 188. Biereye, Brunward, S. 103. ¹⁴⁰ Wiesener, Geschichte, S. 188. Biereye, Brunward, S. 104, behauptet, daß Brunward deutscher Abstammung gewesen sei. Es ist aber doch unwahrscheinlich, daß die Wenden gerade einen Deutschen zum Bischof erhoben, da sie doch den Einfluß der Deutschen befürchteten.

¹⁴¹ Wiesener, Geschichte, S. 188. ¹⁴² Hermann urkundet als electus am 3. Juli 1194 und am 13. August 1194. Vgl. Mecklenburgisches Urkundenbuch I, Nr. 155/156, S. 154 f.

wie schon erwähnt, den Staufern ferner. Aber auch von Rom aus geschah zunächst nichts. Inzwischen herrschten im Bistum unerfreuliche Zustände, denn beide Bischöfe erhoben Anspruch auf seine Einkünfte. Nach drei Jahren endlich beauftragte der Papst den Bischof von Ratzeburg mit der Untersuchung der Angelegenheit. Dieser beschied beide Parteien nach Boizenburg, wo am 18. Juni 1195 ein Vergleich erzielt wurde. Der Slawe Brunward siegte und wurde nun auch von den Domherren anerkannt¹⁴³.

Das Domkapitel wurde für seinen Verzicht entschädigt. Es bekam das Recht der alleinigen Wahl mit der Einschränkung, daß es vor jeder Wahl die adeligen Wenden zur Teilnahme aufzufordern hatte. Nach der Erhebung eines Bischofs sollten ihn die wendischen Fürsten anerkennen und gegen alle Angriffe schützen¹⁴⁴.

Durch diese Konzessionen lag es in der Hand der Wenden, nur ihnen genehme Männer den Schweriner Bischofsstuhl besteigen zu lassen. Da konnten sie es leicht verschmerzen, daß sie bei der eigentlichen Wahlhandlung nicht mehr mitsprechen durften.

Der Schiedsspruch scheint zu keiner endgültigen Befriedung in Schwerin geführt zu haben¹⁴⁵.

Wir konnten keine Beteiligung des Kaisers bei der Entscheidung der Doppelwahl feststellen. So ist die Ansicht nicht haltbar, daß neben dem Papst auch der Kaiser dem Bistum schließlich die volle Freiheit gesichert habe¹⁴⁶. Dies Verdienst gebührt doch wesentlich dem Papst, in dessen Auftrag der Streit geschlichtet wurde.

Es war für Schwerin ein großes Glück, daß die Entscheidung für Brunward ausfiel; denn er war eine bedeutende Gestalt und zählt ohne Zweifel zu den großen Lenkern dieses Bistums¹⁴⁷.

13. Köln (2. Wahl)

Der Verfall der geistigen und körperlichen Kräfte Erzbischofs Bruno von Köln machte solche Fortschritte, daß er nach dem 28. Juni 1195 von seiner Dignität zurücktrat¹⁴⁸. Bruno wird kaum seinen Entschluß gefaßt haben, ehe sich nicht die Grafen von Berg und Altena über seinen Nachfolger schlüssig waren. Denn es war für sie sicher, daß das Erzbistum, das sie schon fast als ein Gut ihres Hauses betrachteten, wieder durch ein Mitglied ihres Geschlechtes besetzt werden müsse. Der Nachfolger Brunos hatte vor allem wie er ein Gegner der Staufer zu sein, während seine Eignung als Erzbischof für diese Herren eine Frage zweiter Ordnung war.

¹⁴³ Mecklenburgisches Urkundenbuch I, Nr. 158, S. 155 f. Biereye, Brunward, S. 105. ¹⁴⁴ Mecklenburgisches Urkundenbuch I, Nr. 158, S. 155 f.

¹⁴⁵ Biereye, Brunward, S. 106. ¹⁴⁶ Dies die Ansicht von Dehio, Geschichte II, S. 101. ¹⁴⁷ Biereye, Brunward, S. 138. ¹⁴⁸ Catalogi

archiepiscoporum Coloniensium. Continuatio II, S. 345. Chronica regia Coloniensis, S. 156. Giselbert von Mons, S. 578. Knipping, Regesten II, Nr. 1458, S. 295.

Der Einfluß der Grafen scheint dann auch so groß gewesen zu sein, daß der Domdekan und Dompropst Adolf I. von Altena widerspruchslos gewählt wurde. Er ist der erste Kirchenfürst aus dem Hause Berg und Altena, bei dessen Erhebung keine Willkürakte vorkamen¹⁴⁹. Dies könnte aber auch als Beweis dafür gelten, daß die Feinde der Grafen in Adolf den geeigneten Mann für Köln sahen¹⁵⁰. Die Wahl hat ungefähr im Oktober 1193 stattgefunden, weil Adolf als Archielekt erstmals am 2. November 1193 urkundlich festzustellen ist¹⁵¹.

Die Belehnung, die nicht erwähnt wird, aber dennoch sicher anzunehmen ist, fand entweder am 2. November 1193 selbst oder kurz vorher statt; denn um diese Zeit ist Adolf zum erstenmal in der Nähe des Kaisers nachzuweisen¹⁵². Vom 3. Juni 1194 bis zum 6. Juni 1197 war der neue Kirchenfürst Erzkanzler für Italien¹⁵³.

Die Anerkennung des neuen Erzbischofs, des Hauptvertreters der antistaufischen Partei, kann uns nicht allzusehr überraschen, wenn wir sie im Zusammenhang der gesamten kaiserlichen Politik sehen. Die Fürstenverschwörung war im Juni 1193 beigelegt worden¹⁵⁴. Bei den Verhandlungen mit den niederrheinischen Herren wird wohl auch die Neubesetzung Kölns zur Sprache gekommen sein, und da die Fürsten ihre Gegnerschaft aufgeben hatten, konnte ihnen auch der Kaiser ein Zugeständnis machen und seinen politischen Gegner belohnen¹⁵⁵. Heinrich zeigte sich bei seinem Verhalten als Realpolitiker, der erkannte, was für den Augenblick zu erreichen war.

Der Neugewählte war bei seiner Wahl noch nicht Priester, was im Mittelalter keine Seltenheit war. So wurde er am 26. März 1194 zunächst zum Priester geweiht. Am folgenden Tag erteilte ihm Bischof Hermann von Münster die Bischofsweihe¹⁵⁶.

Die Verleihung des Palliums wird nicht erwähnt. Er wird es aber erhalten haben, denn er war kanonisch gewählt worden und empfahl sich außerdem dem Papst als Staufergegner von selbst.

Erzbischof Adolf war eher zum Reichs- als zum Kirchenfürsten geeignet. Von seinen Charaktereigenschaften wird seine Klugheit besonders hervorgehoben. Er habe sich, so wird versichert, seine Handlungen vor der Ausführung immer gründlich überlegt¹⁵⁷. Diese Behauptung traf aber zumindestens nicht für die Zeit nach dem Tode Heinrichs VI. zu, als ihn sein brennender Ehrgeiz zu einem der unseligsten Politiker des Mittelalters werden ließ¹⁵⁸.

¹⁴⁹ Catalogi archiepiscoporum Coloniensium. Continuatio II, S. 346. Chronica regia Coloniensis, S. 156. Knipping, Regesten II, Nr. 1459, S. 293 f. Foerster, Die Kölner Bischofswahlen, S. 87. ¹⁵⁰ Wolf-schläger, Adolf I., S. 11. ¹⁵¹ Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler II, Nr. 4836. Knipping, Regesten, II, Nr. 1460, S. 294. ¹⁵² Vgl. oben Anm. 151. ¹⁵³ Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler II, Nr. 4865, 5066. ¹⁵⁴ Töche, Kaiser Heinrich VI., S. 281. ¹⁵⁵ Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 697 u. ebd. 698, Anm. 1. ¹⁵⁶ Chronica regia Coloniensis, S. 156. Knipping, Regesten II, Nr. 1476, 1477, S. 297. ¹⁵⁷ Trithemius, Annales I, S. 485. ¹⁵⁸ W. Hoppe, „Adolf“, in: Biographisches Wörterbuch zur deutschen Ge-

14. Lüttich (2. Wahl)

Lothar von Hochstaden sollte seine Absetzung nicht lange überleben, denn er starb noch 1193 in Rom ¹⁵⁹.

In Lüttich war das Domkapitel nach der Verurteilung Lothars im Oktober 1193 zu einer Neuwahl zusammengetreten. Die Domherren, die als Anhänger Lothars galten und die deshalb als Gebannte betrachtet wurden, hatte man nicht zugelassen. So waren nur Freunde der brabantischen Partei an der Wahlhandlung beteiligt. Zwei Bewerber standen zur Entscheidung: der Bruder des Grafen von Sayn und Symon, der 16jährige Sohn des Herzogs von Limburg. Durch das unermüdliche Wirken seines Vaters, der keine Mühe und wohl auch keine Aufwendungen gescheut und sich am Wahltag zusammen mit einer großen Anhängerschaft in Lüttich eingefunden hatte, wurde der Jüngling gewählt. Vermutlich kam ihm auch die Tatsache zugute, daß er aus dem Geschlechte des Märtyrers Albert von Löwen stammte.

Nach der Wahl begab sich Symon mit seinen Freunden zum Kaiser nach Aachen, wo er ohne Schwierigkeiten am 13. November 1193 mit den Regalien des Bistums belehnt wurde ¹⁶⁰.

Es wird Graf Balduin befremdet haben, daß ein Verwandter des Herzogs von Brabant mit Zustimmung des Kaisers Bischof von Lüttich wurde. Aber der Staufer wollte durch dieses Entgegenkommen die sichere Durchfahrt des Lösegeldes für König Richard Löwenherz von England durch das Gebiet des brabantischen Herzogs und der mit ihm verbündeten Fürsten erreichen ¹⁶¹. Wahrscheinlich mußte Symon seine Würde teuer bezahlen ¹⁶².

Am Tage seiner Belehnung wurde der Neugewählte in Aachen zum Bischof geweiht ¹⁶³.

Die Geistlichkeit und Bürgerschaft Lüttichs nahmen ihn gut auf, wohl weniger seiner Person wegen als seiner Verwandtschaft mit Albert von Löwen ¹⁶⁴.

schichte von H. Rössler u. G. Franz unter Mitarbeit von W. Hoppe (München 1952) S. 6. ¹⁵⁹ Giselbert von Mons, S. 585. Alberich von Trois-

Fontaines, S. 869. *Catalogi archiepiscoporum Coloniensium. Continuatio II*, S. 345. ¹⁶⁰ Aegidius von Orval, S. 113 f. Giselbert von Mons, S. 585: „Eodem

anno 1193 quidam Leodienses canonici mense Octobri, exclusis omnibus illis qui domino Lothario fidelitatem fecerant, dicentes eos esse excommunicatos, Symonem, filium ducis de Lemborch, subdiaconum, 16 annos habentem, tam scientia quam etate minorem, in episcopum elegerunt, quem domino imperatori Aquis palatio presentaverunt, qui illuc cum paucis venerat insipienter; ... Dominus autem imperator ... Symoni electo gratiam suam inclinavit et eum regalibus investivit.“ Aegidius von Orval, S. 114: „Post multa vero dicta et relata venit (scil. Henricus imperator) Aquisgrani et Symonem investivit de regalibus Leodiensis episcopatus.“ ¹⁶¹ Giselbert von Mons, S. 585.

¹⁶² Aegidius von Orval, S. 114. ¹⁶³ Lamberti Parvi Annales, S. 650. Töche, Kaiser Heinrich VI., S. 290, Anm. 1. ¹⁶⁴ Aegidius von Orval, S. 114.

Die Wahl Symons war unkanonisch, da ihm das vorgeschriebene Alter zum Bischof fehlte. Eine Minderheit des Domkapitels, die politisch dem Grafen von Hennegau zuneigte, hatte nicht für ihn gestimmt. Sie werden für ihre Haltung sowohl kirchliche als auch politische Gründe gehabt haben. In Aachen hatten sie vergeblich gegen die Belehnung Symons protestiert. Darauf zogen sie mit Erlaubnis des Kaisers nach Rom, um dort auf die Nichtigkeitserklärung der Wahl des Jünglings hinzuarbeiten ¹⁶⁵.

15. Halberstadt

Am 10. August 1193 legte sich Bischof Dietrich von Halberstadt zur letzten Ruhe nieder ¹⁶⁶.

Über die Vorgänge bei der Wahl seines Nachfolgers sind wir gut unterrichtet. Bald nach dem Begräbnis traten Klerus und Laien zusammen, um einen neuen Oberhirten zu wählen. Doch standen nach langen Beratungen immer noch vier Bewerber in der engeren Wahl. In dieser schwierigen Lage reifte der Entschluß, Mönche zur Beratung herbeizurufen ¹⁶⁷.

Über diesen Vorgängen waren einige Wochen vergangen. Gerade noch vor Ablauf der kirchengesetzlichen Frist ¹⁶⁸ einigte man sich auf einen Mann, der vorher überhaupt nicht zur Wahl gestanden hatte. Der neue Bischof von Halberstadt hieß nun Gardolf, bisher Dekan in der gleichen Stadt ¹⁶⁹. Da die Wahl gerade noch innerhalb der kanonischen Frist erfolgte, ist sie wohl auf Anfang November 1193 anzusetzen.

Gardolf stammte aus dem Geschlecht der Edlen von Harbke ¹⁷⁰. Einer der beiden Berichte über die Wahl ist von ihm selbst verfaßt ¹⁷¹. Als kaiserlicher Kaplan hatte er Heinrich VI. einst einen großen Dienst erwiesen ¹⁷². Der Kaiser wird sich an seinen ehemaligen Kaplan gerne erinnern haben, als er ihn unter den Abgesandten der Halberstädter Kirche bemerkte, die man an den Hof geschickt hatte, um den Kaiser zum Verzicht auf die Einkünfte des Bistums während seiner Vakanz

¹⁶⁵ Ebd. Giselbert von Mons, S. 585. ¹⁶⁶ Gesta episcoporum Halberstadensium, S. 110. Der Todestag nach G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt und seiner Bischöfe, Bd. I (Leipzig 1885) Nr. 347, S. 310.

¹⁶⁷ Ihre Teilnahme war durch das 2. Laterankonzil (1159) vorgesehen. Sie sollten jedoch nur beratende Stimmen haben. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 603. ¹⁶⁸ Sie betrug 3 Monate. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 603, Anm. 1. ¹⁶⁹ G. Schmidt, Urkundenbuch I, Nr. 349, S. 311 f. Gesta episcoporum Halberstadensium, S. 110. ¹⁷⁰ 3 Urkunden im Halberstädter Urkundenbuch bezeugen seine Zugehörigkeit zu diesem Geschlecht. Vgl. G. Schmidt, Urkundenbuch I, Nr. 348, S. 311; Nr. 364, S. 327; Nr. 405, S. 363. ¹⁷¹ Ebd. Nr. 349, S. 311 f. Der zweite Bericht in: Gesta episcoporum Halberstadensium, S. 110. ¹⁷² Töche, Kaiser Heinrich VI., S. 259.

zu bewegen¹⁷³. Sicher wird ihn Heinrich den anwesenden geistlichen Würdenträgern als Nachfolger warm empfohlen haben.

So wird Gardolf seine Erhebung hauptsächlich den Empfehlungen des Kaisers zu verdanken haben. Schwerlich werden die Mönche für ihn eingetreten sein, der mit ihrer Anwesenheit bei der Wahl nicht einverstanden war. Seine Versicherung, er habe weder auf seine Wahl hingearbeitet noch die eines andern Mannes verhindert, ist den ganzen Umständen nach glaubhaft¹⁷⁴.

Bald nach der Wahl begab sich Gardolf zum Kaiser und erhielt die Belehnung, um die er gebeten hatte¹⁷⁵. Die Priester- und Bischofsweihe empfing er wahrscheinlich zwischen dem 2. und 4. Februar 1194 von seinem Metropolit, dem Erzbischof Konrad von Mainz. Der Kaiser und viele Fürsten waren bei den Feierlichkeiten anwesend¹⁷⁶.

Der neue Oberhirte hat sich vermutlich nur wenig an der Reichspolitik beteiligt¹⁷⁷. Er scheint vielmehr seine ganze Kraft auf eine gute Verwaltung seines Bistums verwandt zu haben¹⁷⁸.

¹⁷³ G. Schmidt, Urkundenbuch I, Nr. 349, S. 311 f. ¹⁷⁴ Ebd.

¹⁷⁵ Ebd., S. 312: „tempore primo a domino imperatore investitus sum.“ Gesta episcoporum Halberstadensium, S. 110: „Ipse eciam imperialis aule capellanus existens, in oculis imperatoris Henrici, huius vocabuli sexti, tantam invenit gratiam et favorem, quod cum ipse electus ad imperatorem accederet regalia accepturus, ipsius electionem adeo gratam habuit et acceptam.“ ¹⁷⁶ Gesta episcoporum Halberstadensium, S. 111. G. Schmidt, Urkundenbuch I, Nr. 349, S. 312. Die Urkunde Nr. 348, S. 310 f. im Halberstädter Urkundenbuch (I), die vom 27. Dezember 1193 stammt und in der Gardolf schon episcopus ist, steht im Widerspruch zu Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler II, Nr. 4844 (2. Januar 1194), wo er noch electus ist. Die Urkunde Nr. 348 kann somit nicht das richtige Datum tragen. Wahrscheinlich wurde sie am 27. Dezember 1194 ausgestellt. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler II, Nr. 4844, ist die letzte Urkunde, in der Gardolf als electus auftritt, d. h., der 2. Januar 1194 ist terminus post quem für die Erteilung der Bischofsweihe. Der terminus ante quem ist der 17. Februar 1194. Vgl. G. Schmidt, Urkundenbuch I, Nr. 403, S. 362, vom 17. Februar 1200. (13. Kal. Martii ist hier fälschlich mit 18. Februar gleichgesetzt.) Diese Urkunde wurde im 7. Ordinationsjahr Gardolfs ausgestellt. Man kann den Zeitraum aber noch mehr verringern, wenn wir mit Böhmer-Will, Regesta II, Nr. 300, S. 94, annehmen, daß die Weihe zwischen dem 2. und 4. Februar 1194 vorgenommen wurde. Damals befand sich der Kaiser in Mainz, und seine Anwesenheit bei den Feierlichkeiten ist bezeugt. Vgl. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler II, Nr. 4847, u. J. Fritsch, Die Besetzung des Halberstädter Bistums in den vier ersten Jahrhunderten seines Bestehens (Diss. Halle 1913) S. 96, Anm. 1. ¹⁷⁷ Man kann dies aus der Tatsache entnehmen, daß Gardolf in keiner kaiserlichen Urkunde als Zeuge erscheint. Vgl. G. Schmidt, Urkundenbuch I, Nr. 348—393, S. 310 ff. Es gibt außerdem nur eine Urkunde des Kaisers für das Hochstift. Vgl. G. Schmidt, Urkundenbuch I, Nr. 369, S. 332. ¹⁷⁸ Fritsch, Die Besetzung, S. 97 f.

16. Osnabrück

Den Bischof Arnold von Osnabrück raffte wahrscheinlich am 15. Dezember 1190 die Pest vor Akkon hinweg¹⁷⁹.

Über die Vorgänge, die zur Wahl seines Nachfolgers, des Propstes Gerhard von Oldenburg, geführt haben, wissen wir nur wenig. Es ist anzunehmen, daß ihn das Domkapitel gewählt hat¹⁸⁰. Vermutlich hatte ihn sein Bruder, Graf Heinrich von Oldenburg, dem Dompropst Leutfried zuvor empfohlen¹⁸¹.

Das Datum der Wahl ist nicht bekannt. In einer Urkunde aus dem Jahre 1193 ist Gerhard zum erstenmal als erwählter Bischof von Osnabrück festzustellen¹⁸². Auch die Belehnung ist nicht überliefert. Da aber der Neugewählte einer der eifrigsten Parteigänger des Kaisers war, wird ihm der Staufer diese Bitte sicherlich gewährt haben¹⁸³.

1194 ist Gerhard in einer Urkunde zum erstenmal episcopus. Wann er geweiht wurde und von wem, entzieht sich unserer Kenntnis¹⁸⁴.

17. Kammin

Das Bistum Kammin hatte Papst Innozenz II. 1140 auf kirchlichem Neuland errichtet¹⁸⁵. Es war das erste Bistum, das in den deutschen Ostgebieten ohne Beteiligung des deutschen Königs gegründet worden war¹⁸⁶. Die rechtlichen Verhältnisse blieben vorerst noch in der Schwebe, so daß in dieser Zeit noch nicht von einem exempten Bistum Kammin gesprochen werden kann¹⁸⁷. Dieser ungewisse Zustand änderte sich erst, als 1176 ein Domkapitel eingerichtet wurde. Dies geschah im Zusammenhang mit der Verlegung des Bistums von seinem ursprünglichen Platz zu Wollin nach Usedom, wie es scheint, und dann nach Kammin¹⁸⁸. In einem großen Schutzprivileg vom 24. Februar 1188 bestätigte Papst Clemens III. diese Verlegung und bezeichnete das Bistum seit seiner Gründung als allein dem Hl. Stuhl untergeben¹⁸⁹. In dem Schreiben des Papstes war das Verfahren bei der Weihe noch

¹⁷⁹ F. Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. I (Osnabrück 1892) Nr. 408, S. 326 f. F. Runge, Osnabrücker Geschichtsquellen, Bd. II: Die niederdeutsche Bischofschronik von 1553 (Osnabrück 1894), S. 49, Anm. 2. Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 962. ¹⁸⁰ Philippi, Urkundenbuch I, Nr. 408, S. 326 f. Krause, Gerhard I., Bischof von Osnabrück, in: Allg. Deutsche Biographie, Bd. VIII (Leipzig 1878) S. 733. ¹⁸¹ J. Möser, Osnabrückische Geschichte, Bd. III, hrsg. von C. Stüve (Berlin 1824) S. 3 f. ¹⁸² Philippi, Urkundenbuch I, Nr. 412, S. 330 f. ¹⁸³ Möser-Stüve, Geschichte III, S. 7. ¹⁸⁴ Philippi, Urkundenbuch I, Nr. 416, S. 333. ¹⁸⁵ Jaffé-Löwenfeld, Regesta I, Nr. 8102. ¹⁸⁶ Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 609. Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer, S. 31. ¹⁸⁷ H. Heyden, Kirchengeschichte Pommerns, Bd. I (Stettin 1937) S. 61. ¹⁸⁸ Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 617. ¹⁸⁹ Jaffé-Löwenfeld, Regesta II, Nr. 16 154.

nicht geregelt¹⁹⁰. Kurz darauf, im Jahre 1191, legte sich Bischof Siegfried, dem das Bistum vor allem obige Bulle zu verdanken hatte, zur letzten Ruhe nieder¹⁹¹.

Das Domkapitel, das allein für die Neuwahl zuständig war, bestimmte den noch jungen Diakon Sigwin zu seinem Nachfolger¹⁹². Die Wahl muß vor 1194 vorgenommen worden sein¹⁹³.

Da der Bischof von Kammin nicht zu den deutschen Reichsfürsten zählte¹⁹⁴, fand keine Belehnung statt. Von wem Sigwin die Weihe empfing, wissen wir nicht.

Der neue Bischof scheint großes diplomatisches Geschick besessen zu haben, denn während seiner Regierungszeit wurden die Sonderprivilegien des Bistums von den Päpsten zweimal neu bestätigt¹⁹⁵. Aber es muß auch gesagt werden, daß Sigwin ein guter Hirte seiner Herde und auf strenge Zucht bei Klerus und Volk bedacht war¹⁹⁶.

18. Olmüt z

Am 13. Januar 1194 starb Bischof Chayn (Kajim) von Olmütz¹⁹⁷, der den Waisen wie ein Vater gewesen war¹⁹⁸. Die Neubesetzung spielte sich in Mähren anders ab als in den meisten übrigen deutschen Bistümern. Bis in die Zeit des Papstes Innozenz III. kannte man hier keine kanonische Bischofswahl, sondern der jeweilige Landesherzog ernannte von sich aus den Nachfolger des Verstorbenen¹⁹⁹. Es

¹⁹⁰ O. Vehse, Bistumsexemtionen bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, ZRG. 57, Kan. Abt. 26 (Weimar 1937) S. 110. ¹⁹¹ Annales Colbazenses, MG SS XIX, S. 716. Heyden, Kirchengeschichte I, S. 127. Der Todestag ist nicht bekannt. ¹⁹² Heyden, Kirchengeschichte I, S. 64 f. Es war das erstmal, daß das Domkapitel das ihm verliehene Recht ausübte. Vgl. Wiesener, Geschichte, S. 189. ¹⁹³ Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 975. Heyden, Kirchengeschichte I, S. 72, nimmt an, daß Sigwin sein Amt 1191 antrat. Gams, Series, S. 266, verzeichnet von 1191—1202 keinen Bischof. Ab 1202 erscheint dann Sigwin. Diese Auffassung entspricht sicher nicht den Tatsachen. ¹⁹⁴ Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer, S. 31. ¹⁹⁵ Die erste Bestätigung durch Papst Cölestin III. — das Jahr ist unbekannt — ist nur aus der zweiten durch Papst Honorius III. vom 20. März 1217 zu erschließen. Vgl. MG Epistolae saeculi XIII, I, Nr. 19, S. 14. ¹⁹⁶ Heyden, Kirchengeschichte I, S. 217. ¹⁹⁷ Vincentii canonici Pragensis Annales. Gerlaci abbatis Milovicensis Continuatio, MG SS XVII, S. 707. J. Loserth, Granum catalogi Praesulum Moraviae. Nach der Handschrift des Olmützer Domkapitelarchivs. Arch. f. österreichische Geschichte, Bd. 78 (Wien 1892) S. 76. Der Todestag nach B. Dudik, Necrologium Olmucense, Handschrift der königlichen Bibliothek in Stockholm. Arch. f. österreichische Geschichte, Bd. 59 (Wien 1880) S. 656. Vgl. B. Dudik, Mährens allgemeine Geschichte, Bd. IV (Brünn 1865) S. 120. ¹⁹⁸ Loserth, Granum, S. 76. ¹⁹⁹ A. Breitenbach, Die Besetzung der Bistümer Prag und Olmütz bis zur Anerkennung des aus-

6294 d

ist anzunehmen, daß diese Praxis der Herzöge in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch die Kirchenpolitik der deutschen Kaiser in jener Zeit beeinflusst war ²⁰⁰.

Wahrscheinlich noch im Januar 1194 setzte der Markgraf Vladislav im Einvernehmen mit dem Böhmenherzog Heinrich Bretislav als Nachfolger des verstorbenen Chayn Engelbert zum Bischof von Olmütz ein. Schon im Februar 1194 erscheint er in einer Urkunde als Bischof ²⁰¹.

Der neue Oberhirte, vermutlich in Brabant geboren, war wahrscheinlich zuerst Prämonstratenser im Stift Strahov. Dann soll er Archidiakon in Olmütz gewesen sein ²⁰².

Wenn auch der deutsche Kaiser keinen Einfluß auf die Besetzung des Bistums Olmütz hatte, so war es aber um diese Zeit noch üblich, daß ein neuer Bischof von ihm die Regalien empfing ²⁰³. Engelbert erhielt sie, soviel wir wissen, ohne Schwierigkeiten ²⁰⁴.

Wahrscheinlich wurde der neue Bischof erst am 3. Dezember 1195 in Worms von Erzbischof Konrad von Mainz, seinem Metropoliten, zum Bischof konsekriert ²⁰⁵.

Engelberts treffliche Eigenschaften ließen ihn die Gunst des böhmischen und mährischen Adels gewinnen und machten ihn für sein Amt sehr geeignet ²⁰⁶.

19. Gurk

Die Bischöfe von Gurk gehörten nicht zu den deutschen Reichsfürsten. Seit der Gründung des Bistums hatten die Erzbischöfe von Salzburg das Recht, die Bischöfe von Gurk zu ernennen, ihnen die Temporalien zu erteilen, sie zu konfirmieren und konsekrieren, d. h.,

schließlich Wahlrechts der beiden Domkapitel. Z. d. Deutschen Vereins f. Kirchengeschichte Böhmens u. Schlesiens, Jahrg. 8 (Brünn 1904) S. 42, 45. A. N ä g l e, Kirchengeschichte Böhmens, Bd. I, T. 2 (Wien 1925) S. 446. ²⁰⁰ Breitenbach, Besetzung, S. 43. ²⁰¹ Continuatio Gerlaci, S. 707. Breitenbach, Besetzung, S. 37. Die Urkunde bei A. Boczek, Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, Bd. I (Olmütz 1836) Nr. 359, S. 356. Obwohl Engelbert um diese Zeit noch nicht geweiht war, ist er in dieser Urkunde schon Bischof. Dies war nicht üblich. ²⁰² Loserth, Granum, S. 76. Dudik, Geschichte IV, S. 120 f. ²⁰³ Breitenbach, Besetzung, S. 40. ²⁰⁴ Den Zeitpunkt der Verleihung können wir nur vermuten. Wie noch ausgeführt werden wird, wurde Engelbert wahrscheinlich erst im Dezember 1195 geweiht. Wir nehmen an, daß er zu diesem Zeitpunkt auch vom Kaiser belehnt wurde, denn Heinrich VI. hielt sich vom 5. bis 10. Dezember 1195 zu Worms auf. Vgl. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler II, Nr. 4978—4982. Die Zeit vom 26. Mai 1194 bis 8. Juni 1195 verbrachte der Kaiser in Italien. Vgl. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler II, Nr. 4863—4951. Engelbert wird wohl kaum dorthin gereist sein. Vgl. Dudik, Geschichte IV, S. 122 f., 128. ²⁰⁵ Loserth, Granum, S. 76, Anm. 4. Dudik, Necrologium, S. 653. Dudik, Geschichte IV, S. 122 f., 128 f. ²⁰⁶ Loserth, Granum, S. 76.

der Erzbischof von Salzburg war Eigenkirchenherr des Bistums Gurk wie später der Bistümer Lavant, Seckau und Chiemsee ²⁰⁷.

Seit 1124 bestand in Gurk ein Domkapitel, das aber lange und vergebliche Kämpfe um das Wahlrecht führte ²⁰⁸. Ebenso erfolglos bemühten sich die Bischöfe, Reichsfürsten zu werden. Kaiser und Papst hatten zuletzt noch 1184 den bisherigen Zustand bestätigt ²⁰⁹. Dann herrschte bis ins 15. Jahrhundert Friede zwischen dem Domkapitel bzw. dem Bischof von Gurk und dem Erzbischof von Salzburg ²¹⁰.

Bischof Dietrich von Gurk verzichtete Anfang 1194 auf seine Würde. Da er durch Krankheit geschwächt war, konnte er sein Bistum nicht mehr mit der nötigen Tatkraft leiten. Seine letzte Urkunde stammt vom 3. Januar 1194. Bald darnach ist er gestorben ²¹¹.

Zu seinem Nachfolger ernannte Erzbischof Adalbert von Salzburg kurz darauf den Propst Wernher von Klosterneuburg ²¹².

Belehnung und Weihe Wernhers sind nicht überliefert, doch gibt es keine Gründe, warum der Erzbischof beides verweigert haben sollte. Wir haben von Wernher nur eine Urkunde, in der er sich Bischof nennt. Sie stammt vom 19. Dezember 1195. Dies braucht aber nicht zu bedeuten, daß er erst damals geweiht wurde. Zwei Tage später ist der Bischof gestorben ²¹³.

20. Lüttich (3. Wahl) ✓

Die Domherren, die nach der Erhebung Symons nach Rom gezogen waren, kehrten im Spätsommer 1194 in ihre Heimat zurück. Sie brachten aus Rom die Ungültigkeitserklärung der Wahl Symons mit nach Hause ²¹⁴, die, als Symon und seine Anhänger sich weigerten, dem Entsch. des Papstes Folge zu leisten, seine Exkommunikation und Absetzung zur Folge hatte ²¹⁵.

Dann versammelten sich im zweiten Drittel des Monats November 1194 einige besonders geachtete Domherren ²¹⁶ unter dem Schutz des Grafen Balduin in der St.-Alban-Kirche in Namen (Namur) und wähl-

²⁰⁷ W. Seidenschner, Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen- und landesrechtlichen Stellung. ZRG. 40, Kan. Abt. 9 (Weimar 1919) S. 209 ff. ²⁰⁸ A. v. Jaksch, Monumenta historica ducatus Carinthiae, Bd. I (Klagenfurt 1896) S. 8. ²⁰⁹ Die Urkunde Friedrichs I. ist verloren. Vgl. Jaksch, Monumenta I, S. 24. Die Urkunde des Papstes ebd., Nr. 351, S. 249. ²¹⁰ Jaksch, Monumenta I, S. 24. ²¹¹ Annalium S. Rudberti Salisburgensis Auctarium et Continuatio, MG SS XIII, S. 240. Annales S. Rudberti Salisburgenses, MG SS IX, S. 778. Jaksch, Monumenta I, Nr. 359, S. 267. ²¹² Annalium S. Rudberti Salisburgensis, S. 240. Annales S. Rudberti Salisburgenses, S. 778. Annalium Mellicensium Continuatio Claustroneoburgensis II, MG SS IX, S. 619. Jaksch, Monumenta I, Nr. 360, S. 267. ²¹³ Jaksch, Monumenta I, Nr. 362, S. 267. ²¹⁴ Giselbert von Mons, S. 588. Reineri Annales S. Jacobi Leodiensis, MG SS XVI, S. 651. ²¹⁵ Giselbert von Mons, S. 588. ²¹⁶ Ebd., S. 589.

ten den Archidiakon Albert von Kuik zum neuen Bischof. Da Symon Lüttich und die Kathedrale besetzt hatte, konnte die Wahl nicht am üblichen Ort, d. i. die Domkirche, stattfinden²¹⁷. Graf Balduin, der an der Wahl nicht teilgenommen hatte, da seine Gemahlin um jene Zeit gestorben war²¹⁸, und viele andere Adelige huldigten Albert von Kuik nicht lange darnach²¹⁹.

Der neue Bischof war sehr klug und hervorragend gebildet²²⁰. Als Symon auch jetzt noch nicht nachgeben wollte, rückte Balduin mit Heeresmacht vor die gut verteidigte Burg Huy, wo sich der Jüngling verschanzt hatte. Aber vergeblich versuchte der Graf, die Burg einzunehmen²²¹. Da kam es durch Vermittlung des Herzogs von Brabant zu einer Einigung: Balduin hatte die Belagerung aufzugeben. Symon und Albert von Kuik sollten nach Rom ziehen und dem Papst die Entscheidung über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit ihrer Wahl überlassen²²².

In Rom zog sich die Angelegenheit in die Länge. Symon empfahl sich zwar als Feind der Staufer, aber nach kirchlichen Gesichtspunkten war er ungeeignet. Zudem hatte der Papst seine Wahl schon einmal für ungültig erklärt. So siegte Albert von Kuik²²³. Symon hingegen blieb, zum Kardinal ernannt, in Rom, sollte aber den Purpur nicht lange tragen, denn schon am 1. August 1195 fiel er einem schweren Fieber zum Opfer und wurde zu St. Johann im Lateran begraben²²⁴.

Auch Albert von Kuik war in Italien schwer erkrankt, und schon ging in der Heimat das Gerücht um, er sei gestorben. Sofort schritt ein Teil des Lütticher Domkapitels zu einer Neuwahl, aus der im Dezember 1195 der Archidiakon Otto de Falconis Monte hervorging²²⁵.

Die Wähler Ottos eilten mit ihm im Dezember 1195 zum Kaiser nach Worms, wo er belehnt werden sollte²²⁶. Durch die unerwartete Ankunft Alberts von Kuik in Worms kam es aber nicht soweit. Da dieser durch päpstliche Schreiben die Gültigkeit seiner Wahl beweisen konnte, investierte ihn der Kaiser ohne Aufschub im Dezember 1195 mit den Regalien des Hochstiftes. Otto und seine Anhänger leisteten ihm in Anwesenheit des Kaisers den Treueid.

Am 7. Januar 1196 erteilte Erzbischof Adolf von Köln dem Neugewählten die bischöfliche Weihe. Dann kehrte Albert von Kuik im Januar 1196 nach Lüttich zurück und nahm von seinem Bistum Besitz²²⁷.

²¹⁷ Ebd. Reineri Annales, S. 651. ²¹⁸ Giselbert von Mons, S. 589. ²¹⁹ Ebd., S. 589 f. ²²⁰ Ebd., S. 589. Aegidius von Orval, S. 114. ²²¹ Reineri Annales, S. 651. ²²² Ebd. Giselbert von Mons, S. 591. ²²³ Ebd. Reineri Annales, S. 651. Sigebert von Gembloux. Continuatio Aquicinctina, S. 432. Aegidius von Orval, S. 114. ²²⁴ Reineri Annales, S. 651. Giselbert von Mons, S. 591. Aegidius von Orval, S. 114. Sigebert von Gembloux. Continuatio Aquicinctina, S. 432. ²²⁵ Ebd., S. 432. Giselbert von Mons, S. 592. ²²⁶ Ebd. ²²⁷ Ebd., S. 592 f.: „In quorum adventu dominus Albertus a curia Romana rediens supervenit, qui per litteras apostolicas electionem eius confirmantes, et per suos fautores in unitate ecclesie consistentes, domino impe-

Albert hatte sein Bistum im Einvernehmen von Papst und Kaiser erhalten. Der Kaiser hatte Zurückhaltung geübt und in den Streit zwischen Symon und Albert von Kuik nicht eingegriffen. Aber auch der Metropolit hat die Angelegenheit nicht entschieden, sondern beide Bewerber zogen nach Rom und unterwarfen sich dem Urteil des Heiligen Vaters. So hatte sich bei dieser Wahl die päpstliche Anschauung durchgesetzt, daß die Entscheidung von Doppelwahlen zu den Rechten Roms gehört.

Für den Kaiser war die Wahl ein Gewinn, denn Albert von Kuik hat stets treu zu ihm und seinen Nachfolgern aus dem staufischen Hause gestanden ²²⁸.

21. Chur

Seit dem Jahre 1180 stand Bischof Heinrich II. an der Spitze der für das Reich so wichtigen Diözese ²²⁹. Unter seiner Regierung geriet das Bistum in argen Zerfall ²³⁰. Man setzte den Tod des Bischofs Heinrich II. bisher in das Jahr 1195 oder an den Anfang des Jahres 1194 ²³¹. 1194 soll ihm ein gewisser Arnold I. von Ems gefolgt sein ²³². Diese Annahme stützte sich auf eine Urkunde vom 22. Mai 1194, in der angeblich der Tod Bischof Heinrichs II. erwähnt wird. Diese Urkunde ist zwar vorhanden ²³³, aber vom Tode eines Bischofs Heinrich ist darin

ratori presentatus regalia Leodiensis episcopatus ab eo sine dilatione et difficultate aliqua suscepit, cui et Otto et ipsius Ottonis electores in presentia domini imperatoris fidelitates exhibuerunt. Albertus autem regalibus a domino imperatore investitus et a metropolitano suo Coloniensi archiepiscopo consecratus, infra octavas epiphaniae Leodium pervenit.“ Reineri Annales, S. 652; 1195: „Ipse vero infirmitate gravi et maxime quartanis detentus, ad imperatorem cum paucis pervenit, et ab eo donum episcopatus accepit, et consecratus est Coloniae a domno Aigulfo archiepiscopo dominica post epiphaniam sequentis anni.“ Knipping, Regesten II, Nr. 1500, S. 302. ²²⁸ Winkelmann, Philipp von Schwaben, S. 82. ²²⁹ Er wird in einer Urkunde vom 13. Juli 1180 zum erstenmal erwähnt. Vgl. Th. v. Mohr, Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cüratiens und der Republik Graubünden, Bd. I (Chur 1848) Nr. 149, S. 212, u. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler II, Nr. 4305. ²³⁰ J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur. Bd. I (Stans 1907) S. 221 f., 226. ²³¹ A. Eichhorn, Episcopatus Curiensis (St. Blasien 1797) S. 84. Gams, Series, S. 268. Zweifel äußern: J. Fetz, Das Bistum Chur (Chur 1865) S. 99, J. G. Mayer, Geschichte I, S. 222, u. Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 952. ²³² A. Tschudi, Hauptschlüssel zu verschiedenen Altertümern (Gallia Comata), hrsg. von J. J. Gallati (Constanz 1758) S. 319. Eichhorn, Episcopatus, S. 85, Gams, Series, S. 268, Fetz, Chur, S. 99 ff., u. Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 952, sind von seinem Amtsantritt nicht überzeugt. J. G. Mayer, Geschichte I, S. 222 f., nimmt für diesen Zeitpunkt keinen Bischof Arnold an. ²³³ Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 163, S. 232.

nichts zu lesen. In einem andern Dokument soll der Name des Bischofs Arnold I. von Ems vorkommen, aber ein solches Schriftstück gibt es nicht²³⁴. Es existiert aber ein Dokument, das uns bei unsern Nachforschungen weiterhelfen kann. Eine bisher Papst Innozenz III. zugeschriebene Dekretale²³⁵ spricht von einem gewissen Bischof H. von Chur, den der Papst seiner schändlichen Verbrechen wegen auf ewige Zeiten seines Amtes entsetzt habe. In jüngster Zeit wurde bewiesen, daß jenes Schreiben nicht in die Zeit des großen Papstes Innozenz III. gehört, sondern daß es von Papst Cölestin III. zwischen dem 1. Januar 1194 und dem 15. April 1194 abgefaßt wurde²³⁶. Jener Bischof H. ist kein anderer als Bischof Heinrich II., wie man schon früher angenommen hatte²³⁷. Sein Lebenswandel hatte reichlich zu wünschen übriggelassen, so daß die Absetzung eine gerechte Strafe war²³⁸.

Das gleiche Schreiben, das Bischof Heinrich verurteilte, ermächtigte das Domkapitel zu einer Neuwahl²³⁹. Diese fand dann auch spätestens am 9. März 1194 statt, da der Neugewählte mit Namen Reiner am 10. März 1194 in seinem ersten Pontifikatsjahr stand²⁴⁰. Reiner hat folglich sein Amt nicht, wie man bisher annahm²⁴¹, spätestens am 7. Mai 1200²⁴² angetreten, sondern spätestens am 10. März 1194. Für einen Bischof Arnold I. bleibt somit kein Raum mehr in der Churer Bischofsliste. Auch ältere Forscher haben von ihm nichts gewußt²⁴³. Er kann folglich auch nicht als Bischof von Chur die Speyrer Erklärung vom 28. Mai 1199 mitunterzeichnet haben, wie man angenommen hat²⁴⁴, dies trifft vielmehr auf Reiner zu²⁴⁵. Die Unterzeichnung ist ein Beweis für

²³⁴ Tschudi-Gallati, Hauptschlüssel, S. 319. Eichhorn, Episcopatus, S. 85. J. G. Mayer, Geschichte I, S. 222 f. Über Tschudi als Geschichtsschreiber vgl. J. G. Mayer, Geschichte I, S. VII. ²³⁵ A. Potthast, Regesta pontificum Romanorum von 1198—1504, Bd. I (Berlin 1874) Nr. 935.

²³⁶ W. Holtzmann, Das Ende des Bischofs Heinrich II. von Chur, Z. f. Schweizergeschichte, Jahrg. 29, Nr. 2 (Zürich 1949) S. 167 f. ²³⁷ O. Kuhle, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innozenz III. (Diss. Berlin 1955) S. 22. ²³⁸ W. Holtzmann, Das Ende des Bischofs Heinrich, S. 190. ²³⁹ Ebd., S. 194 Beilage: Text der Dekretale Cölestins III.

²⁴⁰ Dies geht aus einer Urkunde Bischof Reiners vom 10. März 1206 hervor, in der er vom Ausstellungsjahr als dem zwölften seiner Amtstätigkeit spricht. Die Urkunde in: Z. f. d. Geschichte d. Oberrheins, Jahrg. 29, Nr. 69 (Karlsruhe 1877) S. 86 ff. ²⁴¹ C. Eubel, Hierarchia Catholica Medii Aevi, Bd. I (Münster 1915) S. 219. Gams, Series, S. 268. J. G. Mayer, Geschichte I, S. 224. Kuhle, Neubesetzung, S. 22 f. ²⁴² Man nahm dieses Datum an, weil er an diesem Tage zum erstenmal urkundlich nachweisbar ist. Vgl. Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 165, S. 254. Wie wir jedoch gesehen haben, hat er vorher sein Amt angetreten. ²⁴³ J. Guler, Raetia (Zürich 1616) S. 157.

²⁴⁴ Winkelmann, Philipp von Schwaben, S. 514. Dieser Annahme widerspricht die Festsetzung der Speyrer Erklärung durch Winkelmann auf den 28. Mai 1200, denn an jenem Tage war Reiner sicher schon Bischof von Chur. Vgl. oben Anm. 242. ²⁴⁵ W. Holtzmann, Das Ende des Bischofs Hein-

seine staufische Gesinnung. Daß er später nach der Ermordung König Philipps von Schwaben zu König Otto IV. übertrat, ist kein Gegenbeweis, denn damals traten die meisten staufisch gesinnten Fürsten, des langen Bürgerkrieges müde, auf die Seite des Welfen ²⁴⁶.

Reiner war ein kluger und treusorgender Bischof, der nach der Mißwirtschaft seines Vorgängers seine ganze Kraft brauchte, um im Bistum Chur wieder geordnete Verhältnisse herzustellen ²⁴⁷.

III. Zusammenfassung und Ergebnis

In unserm Zeitraum wurden deutsche Bistümer 21 mal neu besetzt. Da die Quellenlage ziemlich günstig ist, konnten wir meistens ein lebhaftes Bild von den Vorgängen bei den einzelnen Wahlen geben.

Die Frage nach dem päpstlichen Einfluß bei den einzelnen Neubesetzungen, die wir zunächst stellen, ist dahin gehend zu beantworten, daß Rom in einigen Fällen sehr wirksam eingegriffen hat. Vor allem ist hier auf Lüttich (1. Wahl) hinzuweisen, wo Papst Cölestin III. tatkräftig für Albert von Löwen eintrat und Lothar von Hochstaden später bannte. Auch den Streit zwischen Symon und Albert von Kuik (Lüttich, 3. Wahl) entschied der Papst allein. In Bremen blieb Hartwig, den die Kurie unterstützte, Sieger, wenn dies auch nicht ohne Mitwirkung des Kaisers möglich war. Dagegen hat das von Rom eingesetzte Schiedsgericht in Schwerin die Doppelwahl allein entschieden. In Worms, wo es wahrscheinlich zwei Bewerber gab, griff der Papst zwar nicht unmittelbar ein, lehnte aber in einem Schreiben den Günstling des Kaisers ab. Eine direkte Stellungnahme der Kurie gegen die unkanonischen Wahlen zu Köln (1. Wahl), Kamerich (Cambrai) und Würzburg war nicht festzustellen. Wie wir jedoch aus einer Bemerkung Giselberts von Mons entnehmen können ²⁴⁸, hat sie solche Neubesetzungen scharf abgelehnt. Eine mittelbare päpstliche Billigung nehmen wir für Köln (2. Wahl) und Magdeburg an, denn Ludolf hat das Pallium ja sicher, Adolf mit größter Wahrscheinlichkeit erhalten.

Der Wille des Kaisers war bei den meisten Neubesetzungen in diesem Zeitabschnitt entscheidend. Nach wie vor wurden die Regalien vor der Weihe empfangen. Wir fanden diese Reihenfolge in Lüttich (1. Wahl) — allerdings nur von Lothar eingehalten —, Köln (1. Wahl), Kamerich, Magdeburg, Lüttich (2. u. 3. Wahl), Halberstadt und Olmütz. In Worms, Köln (2. Wahl) und Würzburg wurde die Belehnung nicht erwähnt, ist aber dennoch sicher anzunehmen. Die neuen Bischöfe werden dann auch die Regalien vor der Weihe empfangen haben. Diese übliche Reihenfolge wird man auch in Havelberg, Brandenburg (1. u.

rich, S. 184 f.

²⁴⁶ Ebd.

²⁴⁷ J. G. Mayer, Geschichte I, S. 224 ff.

²⁴⁸ Giselbert von Mons, S. 580: „et dominus papa potestati et dignitati, quam dominus imperator in ecclesiis episcopalibus et abbatiis maioribus habebat, valde erat contrarius.“

2. Wahl), Schwerin, Osnabrück, Toul und Chur eingehalten haben, wo wir an einer Belehnung nicht zu zweifeln brauchen, auch wenn sie nicht überliefert ist. Nur in Kammin entfiel sie, da sein Bischof nicht zu den Reichsfürsten zählte. In Gurk verließ der Erzbischof von Salzburg die Temporalien. In Bremen kam es durch die Gefangennahme Waldemars zu keiner Belehnung.

Die Verleihung der Regalien vor der kirchlichen Weihe findet in den Quellen in keinem Fall eine Begründung durch den Hinweis auf das päpstliche Zugeständnis von 1122. Es galt ja auch nur für Kaiser Heinrich V.

Auch die Anwesenheit bei den Wahlen war nur ihm zugestanden. Dennoch fanden wir Kaiser Heinrich VI. bei Neubesetzungen anwesend, wenn auch nur in Worms und Würzburg, wobei zu bemerken ist, daß der Würzburger Bischof Heinrich in Worms ernannt wurde.

Die Abwesenheit des Staufers bei allen übrigen Wahlen bedeutete aber keineswegs Verzicht auf Einflußnahme. So verdankte Gardolf in Halberstadt seine Würde im wesentlichen den Empfehlungen Heinrichs, und auch in Bremen hat er vermutlich die Wahl Waldemars unterstützt. In Magdeburg wird er Ludolf nicht ungerne gesehen haben. Allerdings konnte er auch aus politischen Gründen Feinde seines Hauses belehnen (Köln, 1. u. 2. Wahl; Lüttich, 2. Wahl).

In unserer Periode entschied der Kaiser dreimal Doppelwahlen. In Lüttich (1. Wahl) ernannte er einen Dritten und übte dadurch zum erstenmal praktisch das Devolutionsrecht aus. Trotz vorheriger fester Versprechungen Walcher gegenüber fiel in Kamerich seine Entscheidung zugunsten des Johannes aus, weil ihn dieser bestochen hatte. In Worms hat der Kaiser vermutlich seinen ehemaligen Pronotar Heinrich dem rechtmäßig gewählten Siegfried vorgezogen.

Bei der Entscheidung der Doppelwahlen berief sich Heinrich in keinem Falle auf das Wormser Konkordat, sondern auf Rechte, die er von seinem Vater übernommen hatte. Als Grundlage für dieses Recht kann also ebensowenig wie für die zwei andern (Belehnung vor der Weihe und *praesentia regis*) das Wormser Konkordat angesehen werden. Alle päpstlichen Zugeständnisse von 1122 waren nur Kaiser Heinrich V. gewährt und verloren mit seinem Tod ihre Gültigkeit.

Die Bistümer, bei deren Neubesetzung der Kaiser einen Einfluß ausübte, lagen über das ganze Reich verteilt. Allerdings ruhte auch jetzt das Schwergewicht seiner Anteilnahme im Westen und Süden, doch auch der Norden und Osten mit Bremen, Halberstadt und Magdeburg wurde keineswegs von ihm vergessen.

Ein kleiner Teil der Bischöfe kam wie schon früher aus der kaiserlichen Kanzlei, so Lothar (Lüttich, 1. Wahl), Heinrich (Worms) und Gardolf (Halberstadt).

Die weltlichen Großen konnten in Lüttich (alle drei Wahlen), Köln (beide Wahlen), Kamerich, Bremen, Schwerin und Olmütz die Neuwahl mehr oder weniger stark beeinflussen. Wahrscheinlich war ihnen dies auch in Osnabrück möglich.

Die Bürger traten vor allem in Bremen stark in Erscheinung. In Halberstadt scheinen sie mehr als ein bloßes Zustimmungsrecht gehabt zu haben, während wir in Lüttich (1. Wahl) und Schwerin nur ein solches annehmen möchten.

Der Kreis der aktiven geistlichen Wähler scheint sich in Lüttich (alle drei Wahlen), Köln (beide Wahlen), Kamerich, Worms, Magdeburg, Schwerin, Osnabrück und Kammin auf das jeweilige Domkapitel beschränkt zu haben, während in Brandenburg (beide Wahlen), Bremen und Halberstadt ein größerer Kreis bei den Wahlen beteiligt war.